

Gemeinde Davos
Kanzlei
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1



Telefon +41 81 414 30 40
kanzlei@gemeindedavos.ch
www.gemeindedavos.ch

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2025 – 2028

EINLADUNG

zur

16. Sitzung des Grossen Landrats

auf

Donnerstag, 24. September 2026, 14:00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 16. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 20.08.2026 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

2. Teilrevision Ortsplanung Campingplatz Under Laret

Beilage Nr. 139: Antrag des Kleinen Landrats vom 01.09.2026

Beilage Nr. 140: – Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"

Beilage Nr. 141: – Genereller Erschliessungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"

Beilage Nr. 142: – Teilrevision Baugesetz Anpassung Artikel 88

Beilage Nr. 143: – Campingordnung, verabschiedet durch den Kleinen Landrat

Auflageakten: – Planungs- und Mitwirkungsbericht

3. Evaluation von Aufgaben und Stellenumfang der Fachstelle Kultur

Beilage Nr. 144: Antrag des Kleinen Landrats vom 25.08.2026

4. Instandsetzung Sperren Guggerbach, Projektgenehmigung und Rahmenkredit

Beilage Nr. 145: Antrag des Kleinen Landrats vom 01.09.2026

Auflageakten:

- Projektgenehmigung Guggerbach vom 11.08.2026
- Technischer Bericht Guggerbach
- Kostenvoranschlag Guggerbach

5. Schlussabrechnung Rahmenkredite Langlaufinfrastrukturen Loipen und Beschneigung sowie NASAK-/KASAK-Projekte aus dem Jahr 1997 und 2015

Beilage Nr. 146: Antrag des Kleinen Landrats vom 25.08.2026

Auflageakten:

- Abstimmungsbotschaft vom 23.11.1997
- Botschaft an den Grossen Landrat vom 27.08.2015
- Beschluss Grosser Landrat vom 27.08.2015
- Nachweis Aufwand DDO
- Zusammenfassung Kostenaufteilung Kredite

6. Winterdienstkonzept, Kenntnisnahme

Beilage Nr. 147: Antrag des Kleinen Landrats vom 01.09.2026

Beilage Nr. 148: – Winterdienstkonzept Version 1 vom 31.08.2026

7. Wahl einer Vorberatungskommission Gesetz zum Verkehrskonzept WEF

- a) Kommissionsgrösse (Anzahl der Mitglieder)
- b) Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)
- c) Präsidium (Wahl Präsident/-in)

8. Persönliche Vorstösse

9. Mitteilungen des Kleinen Landrats

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Scott Rüesch, Landratspräsident

Davos, 2. September 2026

Sitzung vom 01.09.2026
Mitgeteilt am 03.09.2026
Protokoll-Nr. 26-653
Reg.-Nr. 09.06.02

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Campingplatz Under Laret

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Campieren erfreut sich bei in- und ausländischen Gästen grosser Beliebtheit und hat nicht erst seit der Pandemie stark an Bedeutung gewonnen, was sich u.a. in der Entwicklung der Logiernächte widerspiegelt. So hat sich die Zahl der Übernachtungen auf Campingplätzen im Kanton Graubünden seit dem Jahr 2016 Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Jahr 2025 einen neuen Höchstwert. In der Gemeinde Davos beziehungsweise in der Destination Davos Klosters kann jedoch – seit der aus Sicherheitsgründen erfolgten Schliessung des Campingplatzes «Färich» im Jahr 2003 – der hohen Nachfrage kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden.

Da auch die von der Gemeinde unterstützten Bestrebungen um eine Erweiterung des Campingplatzes Glaris an Konflikten mit dem Gewässer- und Naturschutz scheiterten, reichte der Grosse Landrat im März 2021 ein Postulat betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos ein. Darin forderte er den Kleinen Landrat auf, zeitnah andere Standorte für Campingplätze in der Landschaft Davos zu suchen und zu prüfen. Die Gemeinde erarbeitete daraufhin ein Campingkonzept und zeigte darin auf, wie dem gestiegenen Bedürfnis nach hochwertigen Campingangeboten kurz- und längerfristig begegnet werden kann. Zentraler Bestandteil des Konzepts bildete die Schaffung eines neuen Campingplatzes am Standort Under Laret. Das Campingkonzept Davos wurde vom Grossen Landrat an der Sitzung vom 2. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die detaillierte Planung des neuen Campings im Under Laret wurde gestützt auf das verabschiedete Campingkonzept in Angriff genommen. Vorgesehen ist gemäss Richtprojekt ein Ganzjahrescamping mit zehn touristisch bewirtschafteten Blockhütten und rund 60 Stellplätzen für Passanten und Feriengäste. Weiter ist geplant, den Camping mit Aufenthaltsräumen, Buvette, Selbstbedienungsladen, Sauna, Spielplatz und Grillstelle auszustatten, um den Gästen des Campingplatzes ein komfortables und gleichzeitig naturnahes Erlebnis zu bieten.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Davos die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Campings. Sie trägt damit dazu bei, der anhaltend hohen Nachfrage im Bereich Camping zu begegnen und eine seit vielen Jahren bestehende Angebotslücke zu schliessen.

2. Ausgangslage

2.1. Angebots- und Bedarfssituation

Aufenthalte auf Campingplätzen und Stellplätzen erfreuen sich grosser Beliebtheit bei in- und ausländischen Gästen. Wie die Entwicklung der Logiernächte auf Schweizer Campingplätzen deutlich belegt, hat der Aufschwung im Campingsektor bereits Jahre vor der Pandemie ihren Anfang genommen, während der Pandemie einen Rekord erreicht und sich anschliessend auf hohem Niveau stabilisiert. Im Kanton Graubünden entwickelte sich die Zahl der Übernachtungen auf Campingplätzen besonders positiv. Seit dem Jahr 2016 Jahren haben sich die Übernachtungszahlen mehr als verdoppelt und erreichten im Jahr 2025 mit rund 590'000 Logiernächten einen neuen Höchstwert. Die Übernachtungszahlen lagen im Jahr 2025 sogar deutlich über den während der Pandemie registrierten Werten. Dies spricht dafür, dass die Nachfrage nach Campingplätzen in alpinen Destinationen besonders hoch ist.

In der Gemeinde Davos beziehungsweise in der Destination Davos Klosters kann der hohen Nachfrage seit der aus Sicherheitsgründen erfolgten Schliessung des Campingplatzes «Färich» im Jahr 2003 kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden. Die von der Gemeinde unterstützten Bestrebungen um eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes Glaris konnten aufgrund von Konflikten mit dem Gewässer- und Naturschutz nicht weiterverfolgt werden. Auch die geprüften Varianten mit einer teilweisen Verlegung und Revitalisierung des Landwassers mussten aufgrund der fehlenden Machbarkeit verworfen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass auch das in der Gemeinde Klosters geplante Projekt für einen Camping im Gebiet Lengland zwischenzeitlich aufgegeben wurde. In der Destination Davos Klosters besteht somit im Vergleich zu anderen alpinen Tourismusdestinationen im In- und Ausland ein deutliches Unterangebot im Bereich Camping.

2.2. Campingkonzept Gemeinde Davos

Die seit vielen Jahren unbefriedigende Angebotssituation im Bereich Camping bewog die Davoser Politik dazu, aktiv zu werden. Am 11. März 2021 reichte der Grosse Landrat Walter von Ballmoos zusammen mit 14 Mitunterzeichnenden ein Postulat betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos ein. Darin wurde der Kleine Landrat u.a. aufgefordert, zeitnah andere Standorte für Campingplätze in der Landschaft Davos zu suchen und zu prüfen. Der Grosse Landrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 11. November 2021 einstimmig und folgte somit dem Antrag des Kleinen Landrats. Die Gemeinde nahm daraufhin eine Auslegeordnung vor und erarbeitete ein Campingkonzept. Sie zeigte darin auf, wie dem gestiegenen Bedürfnis nach Campingangeboten kurz- und längerfristig begegnet werden kann. Das Konzept wurde vom Grossen Landrat an der Sitzung vom 2. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ein zentraler Bestandteil des Konzepts bildet die Schaffung eines neuen Campingplatzes am Standort Under Laret. Der neue Camping soll gemäss Konzept darauf ausgerichtet werden, hohe Frequenzen bei Passanten und Feriengästen zu generieren und eine Winternutzung zu ermöglichen. Campingähnliche Unterkünfte wie Bungalows für die Vermietung an Gäste, die nicht mit eigenem Wohnmobil oder Zelt anreisen, sollen auf dem neuen Campingplatz in untergeordnetem Umfang möglich sein. Die Abgabe von Standplätzen in Saison- oder Jahresmiete soll hingegen ausgeschlossen sein. Ausgehend von diesen Kriterien wurden geeignete Standorte für einen neuen Campingplatz evaluiert. Der Standort Lusi im Under Laret vermochte als einziger Standort die Kriterien hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten, der Verfügbarkeit und Akzeptanz erfüllen.

2.3. Standorteignung

Der vorgesehene Standort im Gebiet Lusi ist aus betrieblicher Sicht für einen Campingplatz geeignet. Er überzeugt durch seine für Gäste attraktive Lage am Rande einer naturnahen Landschaftskammer (Gewässer, Wald, Weiden) im Herzen der Ferienregion Davos Klosters, die gute Anbindung an das Wanderwegnetz, die Nähe zum idyllischen Schwarzsee sowie die ganzjährig gute Erreichbarkeit der touristischen Kernangebote mit dem öffentlichen Verkehr (halbstündliche Busverbindungen von und nach Davos; Nähe zum Bahnhof Laret). Der Standort kann zudem direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen werden.

Auch aus raumplanerischer Sicht ist der Standort geeignet. Zum einen kann den Anforderungen gemäss kantonalem Merkblatt «Camping und Raumplanung», wonach neue Campings mit Passantenplätzen und campingähnlichen Unterkünften angrenzend an das Siedlungsgebiet zu planen sind, berücksichtigt werden. Zum anderen bestehen an diesem Standort keine Konflikte mit Schutzobjekten aus nationalen oder kantonalen Inventaren, dem Gewässerschutz oder dem Wild.

3. Konzept Campingplatz Laret

3.1. Richtprojekt

Die private Projektträgerschaft liess ausgehend von den im Campingkonzept der Gemeinde definierten Vorgaben an den Bau und Betrieb eines Campingplatzes ein Richtprojekt für den Camping Laret erarbeiten. Das in einer Arbeitsgemeinschaft vom Architekten Marco Fenk und dem Planungsbüro Wegmüller erarbeitete Richtprojekt zeigt die Erschliessung, Bebauung, Gestaltung und Bepflanzung des Campingplatzes in seinen Grundzügen auf (siehe Abbildung 1).

3.2. Betriebsform

Der Campingplatz ist auf einen ganzjährigen Betrieb für Passanten und Feriengäste ausgerichtet. Im Winter beschränkt sich der Betrieb auf die Bewirtschaftung der Blockhütten und der in der nördlichen Hälfte des Areals liegenden Passantenplätze. Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen (Dauercamping, Residenz-Camping) ist nicht zulässig.

3.3. Bebauung

Gemäss Richtprojekt ist vorgesehen, die grossvolumigeren Betriebsgebäude (max. zwei Geschosse) mit Rezeption, Aufenthaltsraum, Material- und Lagerräumen entlang der Kantonsstrasse anzuordnen. Diese Gebäude fungieren dadurch gleichzeitig als Sicht- und Schallschutz zur viel befahrenen Prättigauerstrasse. Weiter südlich folgen zwei Reihen mit Blockhütten, anschliessend die Passantenplätze und schliesslich die Zeltwiese (siehe Abbildung 1).

In der Mitte des Campingareals ist ein eingeschossiges Betriebsgebäude mit Dusche, WC und Waschräumen vorgesehen. Die bestehenden Gebäude auf Parzelle 1640 werden von der Betreiberfamilie weiterhin als Wohnhaus genutzt und bilden nicht Teil des Campings.

3.5. Arealschutz

Der südliche Teil des Campingareals kommt in eine Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung durch Lawinen und Hochwasser) zu liegen. Die bestehende Gefährdung infolge des Gefahrenprozesses Wasser kann gemäss einer von der Bauherrschaft in Auftrag gegebenen Gefahrenbeurteilung mit einem bis 1,50 m hohen Erdwall oder alternativ mit einer Blocksteinmauer abgewendet werden.

Die mittlere Gefährdung durch Lawinen kann mittels Arealschutzmassnahmen nicht abgewendet werden, weshalb der südliche Teil des Campingareals weiterhin in einer Gefahrenzone 2 verbleibt. Das grosse öffentliche Interesse an einem Campingplatz in Davos, die gegebene Standortgebundenheit, die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Mindestkapazität sowie die einfachen organisatorischen Massnahmen rechtfertigen jedoch auch aus Sicht des Kantons ausnahmsweise eine teilweise Überlagerung von Campingzone und Gefahrenzone 2. Um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können, ist im Rahmen des Folgeverfahrens ein detailliertes Sicherheitskonzept zu erarbeiten. Darin sind u.a. die Massnahmen und Zuständigkeiten im Detail zu regeln. Ein geprüftes Sicherheitskonzept bildet eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Campingbetriebs.

3.6. Verkehrsanbindung und Fussgängersicherheit

Die Anbindung des Campingplatzes an die kantonale Hauptstrasse kann entweder über einen Linksabbieger oder einen Kreisel erfolgen. Aufgrund der bestehenden verkehrlichen Gesamtbedürfnisse im Gebiet Unter Laret (Erschliessung Campingplatz; Verlängerung Buslinie 301 VBD zum Bahnhof Davos Laret; Radweg; rückwärtige Erschliessung Parzelle 1639) erweist sich jedoch ein Kreisel als beste Verkehrslösung. Der Kleine Landrat hat sich daher auf Grundlage eines Variantenstudiums im März 2026 im Grundsatz dafür ausgesprochen, eine Kreislösung mit Anbindung an den Bahnhof Davos Laret weiterzuverfolgen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Bestvariante wird auch der Anschluss an den Camping im Detail projektiert.

Um vom geplanten Campingareal zur Bushaltestelle, zum Bahnhof Laret oder zum Schwarzsee zu gelangen, müssen Fussgängerinnen und Fussgänger die vielbefahrene Prättigauerstrasse queren. Spätestens ab Inbetriebnahme des Campingplatzes ist daher ein sicherer Übergang über die Prättigauerstrasse zu gewährleisten. Die genaue Ausgestaltung der Fussgängerquerung ist im Rahmen des kantonalen Strassenprojekts und unter Berücksichtigung der künftig auf diesem Strassenabschnitt geltenden Verkehrsregime zu definieren. Im Vordergrund steht dabei aus Gemeindesicht eine niveaugleiche Querung mittels Fussgängerstreifen.

3.7. Verlegung Wanderweg

Der heute mitten durch das geplante Campingareal führende signalisierte Wanderweg wird zwecks Entflechtung mit der Campingnutzung nach Süden an den Stützbach verlegt. Der Wanderweg ist dafür auf einer Distanz von rund 400 m neu anzulegen. Der neu vorgesehene Verlauf entlang des Gewässers stellt die aus Sicht der Wegnutzer attraktivere Wegführung dar. Für die Wegnutzer erfolgt der Zugang zum Campinggelände von Süden her (z.B. für Besuch der Buvette oder des Selbstbedienungsladens).

3.8. Begegnungsraum mit Grillplatz

Am unteren Rand des Campingareals befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das in den Stützbach mündet. Gemäss Richtprojekt ist vorgesehen, die Wasserfläche des Kleingewässers geringfügig in Richtung Westen zu vergrössern und den nördlich an das Kleingewässer angrenzenden Bereich als naturnah gestalteten Begegnungs- und Aufenthaltsraum für die Campinggäste zu nutzen. Der Begegnungsraum wird mit einfachen Sitzmöglichkeiten und einer Grillstelle ausgestattet. Das Gehölz und die offene Wasserfläche bleiben bestehen. Der Begegnungsraum ist auch vom Wanderweg her zugänglich und steht grundsätzlich auch den Wander- und Bikegästen offen.

Das erwähnte Naturobjekt ist weder in Inventaren noch in der Grundordnung als solches erfasst. Es handelt sich jedoch teilweise um schutzwürdige Lebensraumeinheiten gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Für den Eingriff in diese Vegetationseinheiten ist Ersatz zu leisten. Entsprechende Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu erarbeiten und zu sichern. Bedarf, Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse an einem Eingriff in diese Vegetation sind ausgewiesen.

3.9. Betrieb und Trägerschaft

Bau und Betrieb des Campingplatzes erfolgen durch eine private Trägerschaft. Diese zeigt sich auch für die Finanzierung verantwortlich. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Bau- und Betriebskosten.

4. Anpassung Regionaler Richtplan Prättigau/Davos

Für die Errichtung neuer dauerhafter Campinganlagen sowie für die wesentliche Erweiterung bestehender Campingplätze ist gemäss kantonalem Merkblatt «Camping und Raumplanung» ein Antrag im regionalen Richtplan erforderlich. Die Gemeinde Davos beantragte daher mit Schreiben vom 19. April 2024 an die Region Prättigau/Davos eine projektbezogene Anpassung des regionalen Richtplans Campingplätze, um damit die übergeordneten planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Die Region stimmte dem Antrag zu.

In Bezug auf die Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen vermag der geplante Campingplatz in Davos Unter Laret die Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen. Es besteht nämlich ein ausgewiesenes regionales Interesse daran, das Campingangebot in der Region auszubauen und qualitativ zu entwickeln. Der regionale Richtplan enthält zudem keine räumlichen Festlegungen, welche bei der vorliegenden Teilrevision speziell zu berücksichtigen wären. Auch im kantonalen Richtplan liegen keine dahingehenden Festlegungen vor. Aus Sicht der Gemeinde ist das Vorhaben der Errichtung des Campingplatzes Unter Laret somit richtplankonform.

Die Region Prättigau/Davos nimmt die regionale Richtplananpassung für die Festlegung des Campingstandorts Davos Laret parallel zur Teilrevision der Ortsplanung Davos vor. Die Präsidentenkonferenz der Region Prättigau/Davos beschliesst die Anpassung des Regionalen Richtplans anlässlich ihrer nächsten Sitzung im November 2026.

5. Umsetzung in der Ortsplanung

5.1. Baugesetz (BauG)

Der bestehende Baugesetzartikel betreffend die Campingzone (Art. 88 BauG) soll angepasst werden. Die Bestimmungen sollen dahingehend ergänzt werden, dass gestützt auf einen Generellen Gestaltungsplan in untergeordnetem Umfang auch dauerhafte Unterkunftsformen wie Bungalows möglich sind. Mit einer neuen Bestimmung wird sichergestellt, dass diese durch die Betreiber dauerhaft bewirtschaftet und rechtlich nicht verselbstständigt werden (ergänzte Ziffer 6). Weiter wird der Wortlaut des Artikels mit dem Musterbaugesetz für den Kanton Graubünden sowie der Terminologie des kantonalen Merkblatts «Camping und Raumplanung» abgestimmt.

Der neue Absatz 7 regelt die Nutzung des Campings Unter Laret bei Lawinengefahr und enthält die damit zusammenhängenden Auflagen, um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können. Infolge Zuweisung der Campingzone zur Lärmempfindlichkeitsstufe ES III wird zudem Art. 93 (Zonenschema) ergänzt.

5.2. Zonenplan

Das für den Campingplatz vorgesehene Areal befindet sich in der Landwirtschaftszone. Neu wird dieses der Grundnutzung Campingzone zugewiesen. Die daran anschliessende Parzelle 1640 mit dem Wohngebäude verbleibt weiterhin in der Landwirtschaftszone (siehe Abbildung 2).

Die neu ausgeschiedene Campingzone umfasst eine Fläche von 1.3 ha und erstreckt sich über die gesamte Parzelle 4174. Die Festlegung als Campingzone erfolgt befristet. Sollte das Campingprojekt innert einer Frist von fünf Jahren nicht umgesetzt sein, fällt die Campingzone entschädigungslos und ohne erneutes Nutzungsplanverfahren in die Landwirtschaftszone zurück. Diese «Rückfallregelung» beruht auf Art. 19h kantonales Raumplanungsgesetz (KRG).

5.3. Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan werden gestützt auf das Richtprojekt Bereiche für Hochbauten (unterschieden nach Geschossigkeit), Blockhütten, Stellplätze, Arealschutz u.a. festgelegt. Die Campingordnung enthält entsprechende Vorschriften zu den im Gestaltungsplan festgelegten Bereichen.

5.4. Genereller Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan wird der Anschlusspunkt des Campingplatzes an die Prättigauerstrasse festgelegt. Nebst der vom Kleinen Landrat favorisierten Variante Ost verbleibt auch der Anschlusspunkt gemäss Variante West. Ebenso wird ein neuer Wanderweg entlang des Stützbachs festgelegt, während im Gegenzug der rechtskräftig festgelegte Wanderweg, der das Campingareal quert, aufgehoben wird. Zudem wird eine Fussgängerquerung über die Kantonsstrasse festgelegt (sichere Fussgängerverbindung zur Bushaltestelle).

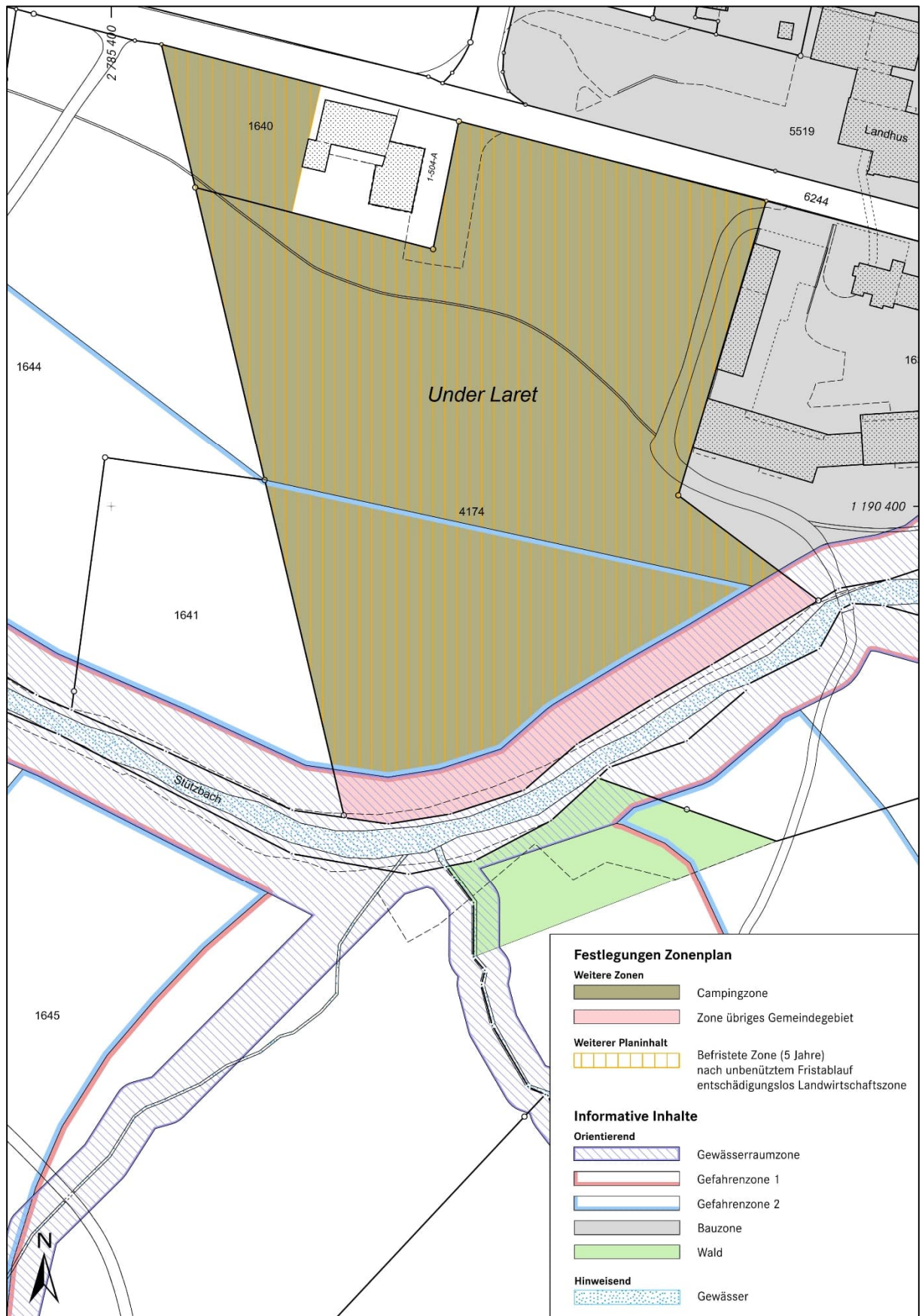


Abbildung 2: Auszug Zonenplan.

6. Vorprüfung und Mitwirkung

6.1. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 19. November 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat die Vorprüfung mit Bericht vom 23. Dezember 2025 abgeschlossen.

Das ARE wies im Vorprüfungsbericht auf verschiedene Punkte hin, welche noch zu klären und zu bereinigen sind. Die angebrachten Anträge und Hinweise wurden behandelt und teilweise berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse kann dem Anhang des Planungs- und Mitwirkungsberichts entnommen werden.

6.2. Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Teilrevision der Ortsplanung «Campingzone Under Laret» fand vom 8. Mai bis zum 8. Juni 2026 statt. Während dieser Frist lagen die Planungsakten physisch und digital auf. Vorschläge und Einwendungen konnten online auf der digitalen Mitwirkungsplattform der Gemeinde (mitwirken-davos.ch) oder schriftlich beim Kleinen Landrat eingereicht werden.

Innerhalb der Frist gingen insgesamt sechs Stellungnahmen bei der Gemeinde ein. Geäussert haben sich vier Privatpersonen – vorwiegend solche mit Wohnsitz in der Nachbarschaft oder nahen Umgebung des geplanten Campingplatzes –, die Evangelische Volkspartei Davos sowie ein in Davos tätiges Tourismusunternehmen. Der Kleine Landrat hat die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen geprüft und das Mitwirkungsergebnis in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst. Dieser Mitwirkungsbericht wurde den Mitwirkenden in anonymisierter Form zugestellt und ist auch öffentlich einsehbar.

Infolge der im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Vorschläge und Einwendungen wurde für die festzulegende Campingzone Under Laret neu eine befristete Einzonung gemäss Art. 19h KRG mit einer Frist von 5 Jahren vorgesehen. Zudem wurde der Generelle Erschliessungsplan vor dem Hintergrund der erforderlichen sicheren Querung der Kantonsstrasse mit einer Fussgängerquerung ergänzt. Ebenfalls wurde der Planungs- und Mitwirkungsbericht mit weiteren Ausführungen zur Verkehrssituation, den Ergebnissen der zwischenzeitlich erfolgten Vegetationsaufnahmen sowie betrieblichen Aspekten ergänzt.

7. Zuständigkeiten

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (Art. 48 Abs. 1 KRG) und dem kommunalen Baugesetz (Art. 164 Abs. 1) unterliegen der Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan der Volksabstimmung in der Gemeinde. Für den Erlass resp. die Änderung von Generellen Erschliessungsplänen ist der Grosse Landrat zuständig (Art. 48 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 164 Abs. 1 lit. c BauG).

Nach der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung bzw. durch den Grossen Landrat muss die teilrevidierte Ortsplanung durch die Kantonsregierung genehmigt werden. Sie tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

8. Schlussbemerkungen

Mit der Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Davos die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb eines Campingplatzes für Passanten und Campinggäste im Under Laret. Sie trägt damit dazu bei, der anhaltend hohen Nachfrage im Bereich Camping zu begegnen, eine seit vielen Jahren bestehende Angebotslücke in der Gemeinde zu schliessen und Davos für Campinggäste wieder attraktiv zu machen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Zonenplan und der Generelle Gestaltungsplan «Campingplatz Under Laret» 1:1000 sowie die Teilrevision des kommunalen Baugesetzes (DRB 60) seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 «Campingplatz Under Laret» sei zu erlassen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 "Campingplatz Under Laret"
- Teilrevision Baugesetz Anpassung Artikel 88
- Campingordnung, verabschiedet durch den Kleinen Landrat

Aktenauflage

- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Mitteilung an

- Raumplanung, Claudio Pajarola
- Hochbauamt, Till Thomschke
- Tiefbauamt, André Fehr
- Kanzlei, Conradin Menn



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

1:1 000

Campingplatz Under Laret

Kleiner Landrat

Beschluss Volksabstimmung vom:

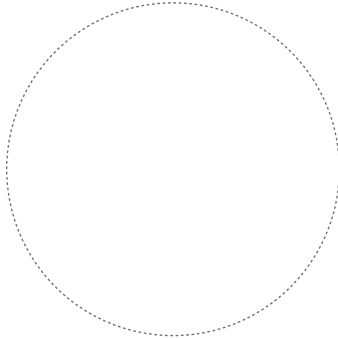
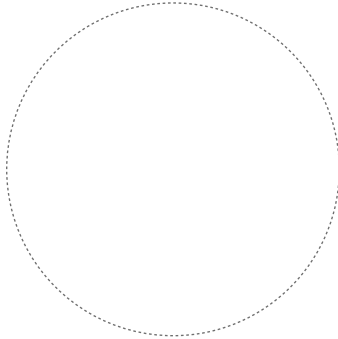
Der Landamman:

Der Landschreiber:

Von der Regierung genehmigt am: RB:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Festlegungen Zonenplan

Weitere Zonen

	Campingzone	ES III	Art. 88 BauG
	Zone übriges Gemeindegebiet	ES III	Art. 41 KRG / Art. 95 BauG

Weiterer Planinhalt

	Befristete Zone (5 Jahre) nach unbenütztem Fristablauf entschädigungslos Landwirtschaftszone	Art. 19h KRG
--	---	--------------

Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

	Bereich für Hochbauten (max. zwei Geschosse)	Art. 88 BauG
	Bereich für Hochbauten (eingeschossig)	Art. 88 BauG
	Bereich für Blockhütten	Art. 88 BauG
	Bereich für Passantenplätze	Art. 88 BauG
	Bereich für Zelte	Art. 88 BauG
	Bereich für Erholungsnutzung	Art. 88 BauG
	Bereich für extensive Nutzung	Art. 88 BauG
	Bereich übriges Campingareal	Art. 88 BauG
	Bereich Lawinengefährdung	Art. 88 BauG
	Arealschutz	Art. 88 BauG

Informative Inhalte

Orientierend

	Gewässerraumzone	Art. 37a KRG
	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG
	Bauzone	
	Wald	WaG/KWaG

Hinweisend

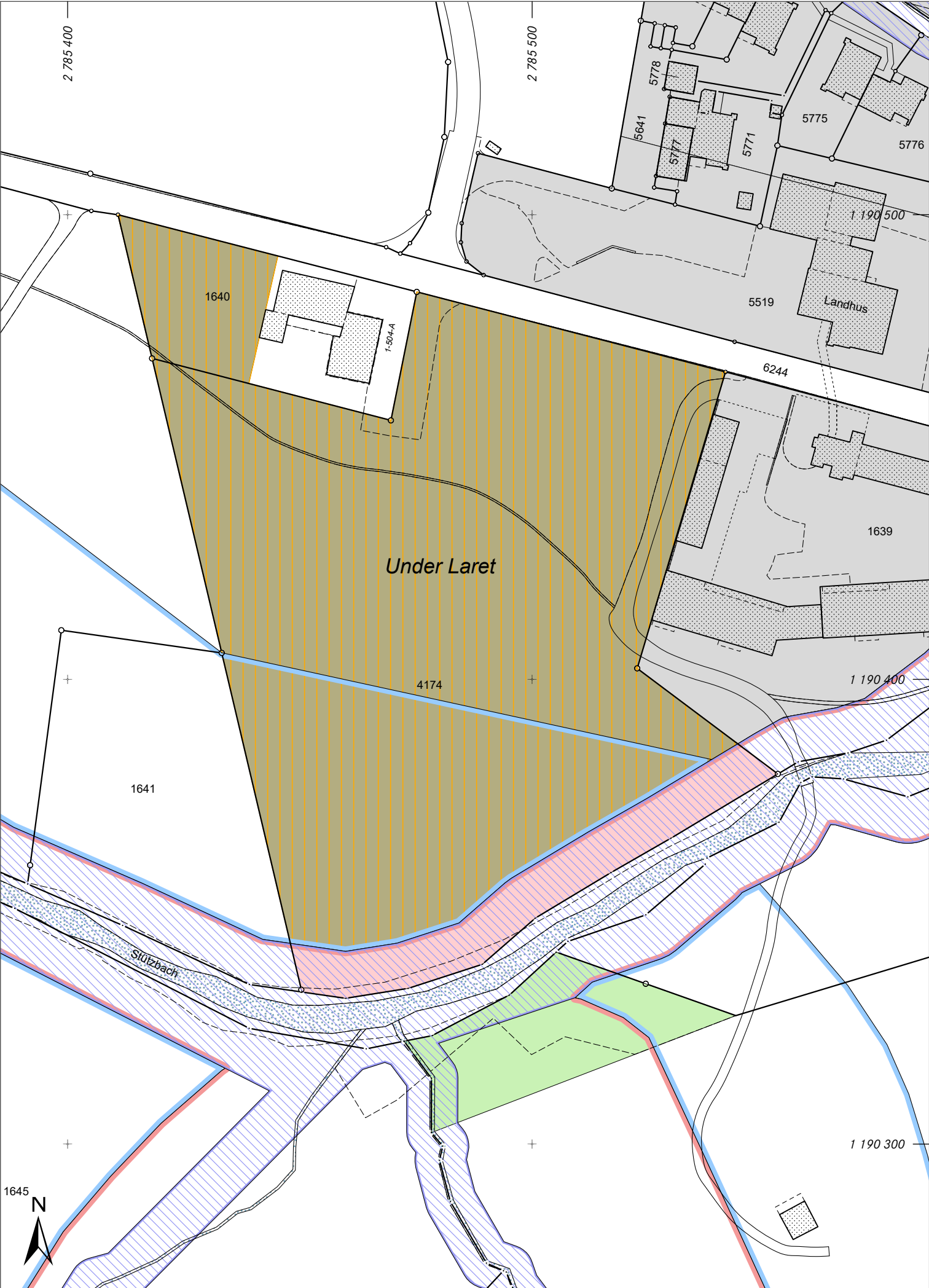
	Gewässer
--	----------

WaG Bundesgesetz über den Wald
ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutz-Verordnung
KRG Kantonales Raumplanungsgesetz
KWaG Kantonales Waldgesetz
BauG Baugesetz der Gemeinde

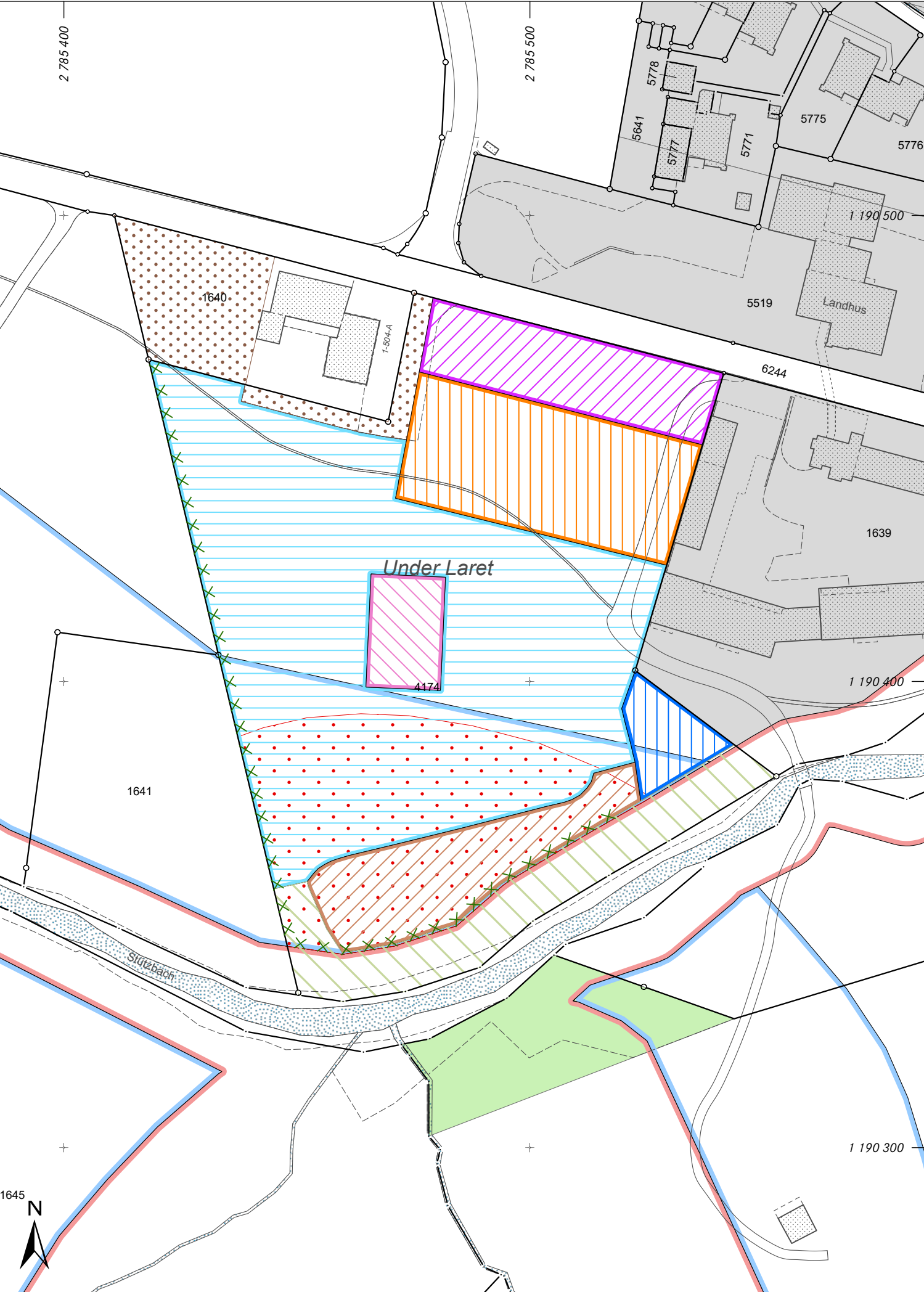
Plandatum: 7. August 2026 / Bearbeitung: sd, si
Amtliche Vermessung (AV), Gemeinde Davos, 24. Februar 2026
Nutzungsplanung rechtmässig (NUP), Gemeinde Davos, 26. Juni 2026

Stauffer & Studach Raumentwicklung
Stauffer & Studach AG | Alexanderstrasse 38 | CH-7000 Chur
+41 81 258 34 44 | info@stauffer-studach.ch | www.stauffer-studach.ch

Zonenplan



Genereller Gestaltungsplan





Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Genereller Erschliessungsplan
1:1 000

Campingplatz Under Laret

Kleiner Landrat

Vom Grossen Landrat beschlossen am:

Der Landamman:

Der Landschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

RB:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Festlegungen

	Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Wasserleitungen, Hydranten und Schmutzabwasser / Kanalisationen der rechtskräftigen Nutzungsplanung		
bestehend	geplant	aufzuheben	
			Anschlusspunkt Campingplatz Laret an Prättigauerstrasse (Varianten Ost und West) Art. 122 BauG
			Wanderweg Art. 122 BauG
			Fussgängerquerung Art. 122 BauG
			Wasserleitung Art. 122 BauG
			Schmutzabwasser / Kanalisation Art. 122 BauG
			Regenabwasserleitung Art. 122 BauG
			Fernwärmeleitung Art. 122 BauG
			Stromleitung Art. 122 BauG

Informative Inhalte

Orientierend

	Bushaltestelle	
	Kantonale Hauptstrasse	StrG
	Private Erschliessungsstrasse	Art. 122 BauG
	Radweg	Art. 122 BauG
	Wanderweg	Art. 122 BauG
	Bergwanderweg	Art. 122 BauG
	Gewässerraumzone	Art. 37a KRG
	Bauzone	
	Wald	WaG/KWaG

Hinweisend

	Gewässer
--	----------

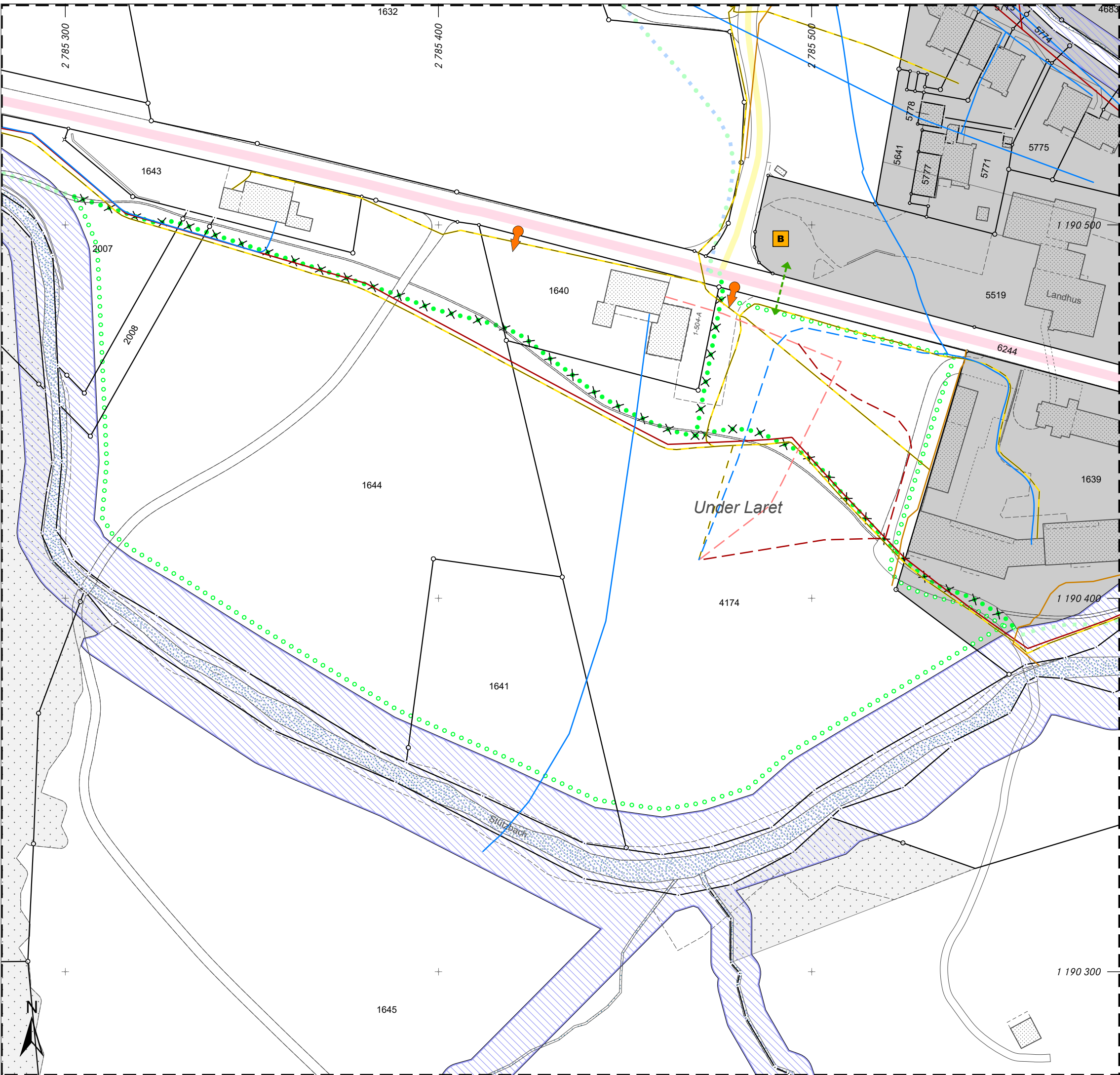
WaG Bundesgesetz über den Wald
KWaG Kantonales Waldgesetz
StrG Strassengesetz des Kantons Graubünden
BauG Baugesetz der Gemeinde

Plandatum: 12. August 2026 / Bearbeitung: sd, si

Antliche Vermessung (AV), Gemeinde Davos, 24. Februar 2026
Nutzungsplanung rechtskräftig (NUP), Gemeinde Davos, 26. Juni 2026

Stauffer & Studach Raumentwicklung

Stauffer & Studach AG | Alexanderstrasse 38 | CH-7000 Chur
+41 81 258 34 44 | info@stauffer-studach.ch | www.stauffer-studach.ch





Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Baugesetz

Art. 88 Campingzone

Kleiner Landrat

Beschluss Volksabstimmung vom:

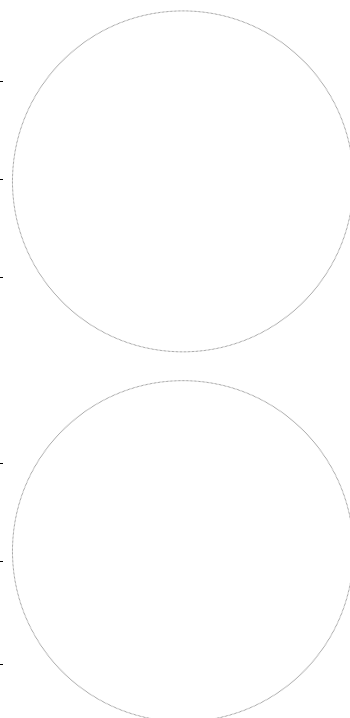
Der Landamman:

Der Landschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Das Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 wird wie folgt angepasst:

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

durchgestrichen: Streichung

Campingzone

Art. 88

- 1 Die Campingzone ist für Campingplätze bestimmt, ~~die nur Benützern von Zelten und Campingfahrzeugen offen stehen.~~ Es sind ausschliesslich betrieblich notwendige Bauten und Anlagen ~~zulässig, wie Zufahrten, sanitäre Anlagen, Kioske und Restaurants~~ **Verkaufs- und Versorgungsstätten zulässig.**
- 2 Bauten und Anlagen haben sich gut in die Landschaft einzuordnen. ~~Die Baubehörde trifft notwendige Anordnungen bezüglich Lage, Stellung und Gestaltung der Bauten und Anlagen.~~
- 3 Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer **vom Kleinen Landrat genehmigten Campingordnung. Weiter ist eine** Betriebsbewilligung des Kleinen Landrates **erforderlich.** Diese wird nur erteilt, wenn **alle erforderlichen sanitären Anlagen sowie die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung bei der Eröffnung des Betriebes betriebsbereit sind.** ~~die Erschliessung (insbesondere alle erforderlichen sanitären Anlagen) bei der Eröffnung des Betriebes gewährleistet ist. Für bewilligte Campingplätze hat der Bewilligungsempfänger eine Campingordnung aufzustellen, die vom Kleinen Landrat genehmigt wird.~~
- 4 Für Gebiete ausserhalb der Campingzone kann die Baubehörde das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zeitlich beschränken oder gänzlich untersagen.
- 5 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und ähnliche Einrichtungen dürfen während höchstens eines Monats in der Campingzone hingestellt werden. **Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Campingordnung.**
- 6 Gestützt auf einen Generellen Gestaltungsplan können innerhalb der Campingzone in untergeordnetem Umfang auch weitere Unterkunftsformen wie Bungalows o.ä. bewilligt werden. Diese sind durch die Betreiber des Campingplatzes dauerhaft zu bewirtschaften und dürfen rechtlich nicht verselbstständigt werden. Sie dürfen für längstens 30 aufeinanderfolgende Tage genutzt werden und sind nach Fristablauf freizugeben.
- 7 In der Campingzone Unter Laret dürfen bei Lawinengefahr nur diejenigen Flächen des Campingareals genutzt werden, welche sich ausserhalb der blauen Gefahrenzone (Gefahrenprozess Lawine) befinden. Um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können, bedarf es eines Sicherheitskonzepts. Dieses ist vom kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren abzunehmen.

Zonenschema

Art. 93

Art.	Zonen	AZ	Grenzabstand gross***	Grenzabstand klein***	Geschoss- zahl	Quartier- planpflicht	Lärmempfind- lichkeitsstufe
58	Zentrumszone	1.25**	7,5 m	3,5 m	5**	siehe GGP	III
59	Städt. Wohnen	1.0	10,5 m	5 m	5	siehe GGP	III
60	Wohnen Dorf/Platz	0.85	12 m	5 m	4	siehe GGP	III
61	Ortsrandzone I	0.45	10,5 m	5 m	3	–	II
61	Ortsrandzone II	0.35	10,5 m	5 m	2	siehe GGP	II
62	Dorfkernzone	0.55	6,5 m	3,5 m	3	–	III
63	Zone für Arbeiten und 0.9#		10,5 m	5 m	4#	siehe GGP	III
64	Zone für touristische	–	–	–	–	–	III
65	Gewerbezone	2.0	13,5 m	7 m	4	–	IV
66	Grünzone	–	–	–	–	–	II
67	Zone öff. Bauten und	–	–	–	6	–	II
68	Forschungszone	1.0	10,5 m	5 m	4	–	III
69ff.	Zone für Kurbetriebe	–	10,5 m	5 m	–	ja	II
72	Wohnzone Wald	–	12 m	5 m	3	siehe GGP	II
72a ³	Bauzone Schatzalp	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	ja	III
72b ⁴	Bauzone Stilli	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	–	II
73	Landwirtschaftszone	–	–	–	–	–	III
74	Berglandw'zone	–	–	–	–	–	III
75	Alpine Landw'zone	–	–	–	–	–	III
76	Golfzone	–	–	–	–	–	III
88	Campingzone	–	–	–	siehe GGP	–	III



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Campingordnung

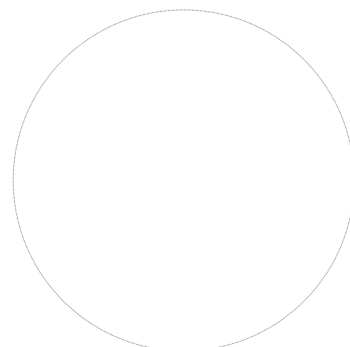
Campingplatz Under Laret

Kleiner Landrat

Vom Kleinen Landrat erlassen am:

Der Landammann:

Der Landschreiber:



Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos erlässt gestützt auf Art. 88 des Baugesetzes Davos die nachfolgende Campingordnung.

1 Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Die vorliegenden Vorschriften gelten für die im Generellen Gestaltungsplan (GGP) bezeichneten Bereiche des Campingplatzes Laret, Davos.
- 2 Die Campingordnung bezweckt die Sicherstellung einer guten baulichen Einordnung der Bauten und Anlagen des Campingplatzes Laret.
- 3 Soweit die vorliegende Campingordnung nichts anderes bestimmt, gelten die übergeordneten Vorschriften.

Betrieb

Art. 2

- 1 Der ganzjährige Camping-Betrieb ist zulässig.
- 2 Bei Lawinengefahr dürfen nur diejenigen Flächen des Campingareals genutzt werden, welche sich ausserhalb der blauen Gefahrenzone (Gefahrenprozess Lawine) befinden.
- 3 Um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können, bedarf es eines Sicherheitskonzepts. Dieses ist vom kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren abzunehmen.
- 4 Die Flächen, die von einer Gefahrenzone 2 überlagert werden, sind bei Lawinengefahr mittels von Zäunen oder von Schranken abzusperren und dürfen nicht von Schnee befreit werden (Schneeräumungsverbot).
- 5 Bei Lawinengefahr ist eine adressatengerechte Kommunikation der auf dem Campingplatz anwesenden Gäste sichergestellt.
- 6 Die Aufsicht über die zu treffenden Massnahmen ist ins Pflichtenheft der kommunalen Lawinenkommission aufzunehmen.

2 Bereiche und Nutzung

Bereich für Hochbauten

Art. 3

- 1 Die im GGP bezeichneten Bereiche für Hochbauten dienen der Erstellung der für die Campingnutzung betrieblich notwendigen Gebäude und Anlagen (Rezeption, sanitäre Anlagen, Waschräume, Remise, Heizhaus, Skiraum etc.).

- 2 Zweigeschossige Bauten sind nur in den dafür bezeichneten Bereichen zulässig.

Bereich für Blockhütten

Art. 4

- 1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Blockhütten ist das Erstellen von Blockhütten zulässig.
- 2 Die anrechenbare Geschossfläche der Blockhütten darf jeweils max. 25 m² betragen. Die zulässige Gesamthöhe für die Wohneinheit beträgt ab Sockel max. 3.80 m, bei Flachdächern max. 2.80 m.
- 3 Das Erstellen von Betonfundamenten ist nicht zulässig.
- 4 In den Blockhütten sind Nasszellen sowie Kocheinrichtungen zulässig.

Bereich für Passantenplätze

Art. 5

- 1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Passantenplätze ist das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zulässig.
- 2 Die Passantenplätze dürfen für längstens 30 aufeinanderfolgende Tage genutzt werden und sind nach Fristablauf freizugeben.
- 3 Temporäre Vorzelte sind zulässig. Vorzelte dürfen die Länge des Gefährts sowie die Breite von 2.50 m nicht überschreiten.

Bereich für Zelte

Art. 6

- 1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Zelte ist nur das Aufstellen von Zelten zulässig.
- 2 Fahrzeuge der zeltenden Gäste können auf den bezeichneten Parkflächen abgestellt werden.

Bereich für Erholungsnutzungen

Art. 7

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich dient als Begegnungsort für Gäste des Campings.
- 2 Einfache Sitzmöglichkeiten, Grillstellen, Tische und drgl. sind zulässig.

Bereich für extensive Nutzungen

Art. 8

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich wird mit standortgerechten Bäumen und Hecken bepflanzt. Standortgebundene Anlagen sind möglich.

3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Campingordnung tritt mit der Annahme durch den Kleinen Landrat auf den
..... in Kraft.

Sitzung vom 25.08.2026
Mitgeteilt am 28.08.2026
Protokoll-Nr. 26-638
Reg.-Nr. 01.08.09

An den Grossen Landrat

Evaluation von Aufgaben und Stenumfang der Fachstelle Kultur

1. Das Wichtigste in Kürze

Das kulturelle Erbe von Davos und seine lebendige Gegenwartskultur sind zentrale Bausteine der Gemeindeentwicklung und daher verfassungsrechtlich verankert (Art. 3 und 4 Gemeindeverfassung) und gesetzlich konkretisiert (Art. 4 DRB 86). Die Vielfalt des Kulturangebots, die Pflege des Brauchtums und die Förderung einheimischer Kunschtchaffender sind Kernaufträge, die Davos als weltoffene Alpenmetropole und attraktiven Lebens-, Arbeits- und Tourismusort stärken.

Nach mehreren Umstrukturierungen hat der Grosse Landrat 2022 eine Organisationsreform des Kultursekretariats beschlossen, mit der die Fachstelle Kultur wieder in der Gemeindeverwaltung integriert und mit einem Stellenpensum von 60 % dotiert wurde. Die hier vorliegende, damals geforderte Evaluation zeigt, dass sich die neue Fachstelle bewährt hat und über das Jahr 2026 hinaus mit einem Pensum von 80 % weitergeführt werden soll.

2. Ausgangslage

2.1. Bedeutung der Kultur

Kultur trägt zu einem attraktiven und lebendigen Ort bei und ist ein wichtiger Treiber des lokalen Vereinslebens. Kultur ist dabei weit mehr als ein ergänzendes Angebot – sie prägt die Identität von Davos und wirkt als lebendige Schnittstelle zwischen Einheimischen, Gästen, Wirtschaft und Tourismus. Ob renommierte Musikfestivals mit einer Bandbreite von Klassik über Jazz bis Pop, die traditionsreichen Brauchtumsveranstaltungen oder die vielfältigen Angebote der Ortsmuseen: Kultur schafft Räume der Begegnung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und macht Davos als Lebens- und Arbeitsort attraktiv. Gleichzeitig gewinnt sie als Wirtschaftsfaktor an Bedeutung – bereits heute sind rund 40 % der Reisen in der Schweiz kulturgetrieben, und die Fördereffekte der Gemeinde lösen ein Vielfaches an privaten und öffentlichen Investitionen aus.

2.2. Verfassungsmässiger Auftrag

Die Kulturförderung gehört zu den zentralen Aufgaben der Gemeinde Davos und ist dementsprechend in der Gemeindeverfassung prominent verankert. So wird in Artikel 3 festgeschrieben, dass die Gemeinde Davos «die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung» fördert. In Artikel 4 wird die Kultur zudem im gleichen Atemzug mit Sport und Freizeit als Verfassungsaufgabe definiert. Die Verfassung wurde am 24. November 2019 von der Stimmbevölkerung mit sehr grosser Mehrheit (86,5 % Ja-Stimmen) angenommen.

2.3. Gesetzliche Vorgaben

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags wird im Gemeindegesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung (Kulturförderungsgesetz, DRB 86) konkretisiert. Das Gesetz legt fest, dass mit der Förderung ein vielfältiges Kulturangebot geschaffen, das Brauchtum gepflegt und unterstützt, einheimisches Kunst- und Kulturschaffen begünstigt und ein breites Bibliotheks-, Mediothek- und Ludothekangebot sichergestellt werden soll. Zudem sollen die Museen und der Betrieb des Kulturplatz Davos erhalten sowie das Davoser Kulturleben koordiniert werden (Art. 4 DRB 86).

Zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben wird der Kulturfonds geäuft, welcher durch eine siebenköpfige Kulturkommission verwaltet wird. Ebenfalls gesetzlich festgelegt ist das Kultursekretariat, welches die von der Kulturkommission erarbeiteten Aufträge umsetzt (Art. 13 DRB 86).

Die Fachstelle Kultur fungiert als zentrale operative Anlaufstelle für alle Belange des Davoser Kulturschaffens und Kulturlebens. Sie gestaltet das Davoser Kulturleben, indem sie die Aufträge aus dem Kulturförderungsgesetz und die Massnahmen der Kulturstrategie der Gemeinde Davos umsetzt. Sie sorgt für eine reibungslose Abwicklung der Kulturförderung und unterstützt die Kulturkommission in der Ausübung ihrer Aufgaben.

Das Stellenprofil des Leiters der Fachstelle Kultur leitet sich direkt aus dem gesetzlichen Auftrag ab:

Aufgabe	Auftrag nach DRB 86
Führung der Geschäftsstelle der Kulturkommission	Art. 1 lit. a), Art. 4 lit. a-c, Art. 7, Art. 8 Abs 1. lit. d), Art. 10 Abs. 2
Erarbeiten und Umsetzen der Kulturstrategie	Art. 1 lit. a), Art. 4, Art. 11 lit. a)
Beratung von Kulturschaffenden und Veranstaltenden	Art. 4 lit. c), Art. 4 lit. g)
Planung, Unterstützung und/oder Ausführung von kulturellen Projekten	Art. 1, Art. 4 lit. a), b), c) und g)
Organisation Vergabe Landwasserpreis	Art. 4 lit. c), Art. 11 lit. b)
Bewirtschaftung der kommunalen Kulturplakatstellen	Art. 4 lit. g), Art. 10 Abs. 2
Bewirtschaftung Inventar der Kunstwerke im Eigentum der Gemeinde	Art. 4 lit. b) und c)
Pflege und Koordination eines Kulturnetzwerks	Art. 4 lit. c), Art. 11 lit. c)
Führungsunterstützung Bibliotheken	Art. 12 lit. c)

2.4. Frühere Organisationsformen

Das Kultursekretariat wurde in den Jahren vor 2020 für rund 10 Jahre an die Destination Davos Klosters ausgelagert. Damals betrug das Pensum 80 %. Später wurde die Aufgabe beim neu gegründeten Verein Kulturplatz angegliedert. Beide Organisationsformen hatten jedoch erhebliche Schwächen, weshalb der Grosse Landrat am 25. August 2022 eine Reorganisation beschloss und der Rückintegration des Kultursekretariats in Form der Fachstelle Kultur in die Gemeindeverwaltung zustimmte. Das ist auch eine Wiederherstellung des Zustandes von vor der Auslagerung an die Destination Davos Klosters.

2.5. Befristung und Evaluation

Der Grosse Landrat verknüpfte diese Massnahme mit einer Befristung von vier Jahren (bis Dezember 2026). Damit der Arbeitsvertrag des Leiters Fachstelle Kultur weitergeführt werden kann, muss dem Grossen Landrat eine Evaluation vorgelegt werden. Die neue Stelle wurde gemäss diesem Beschluss ausgeschrieben und konnte per Februar 2023 besetzt werden. Seit Mitte 2024 wird die Stelle mit einem Pensum von 50 % ausgeführt. Der Arbeitsvertrag wurde wie vom Grossen Landrat gewünscht befristet. Mit der vorliegenden Botschaft wird die Evaluation präsentiert und daraus die entsprechenden Schlüsse für die Weiterführung der Fachstelle Kultur abgeleitet.

3. Evaluation der Aufgaben und des Stellenumfangs

3.1. Organisatorische Beurteilung

Die Trennung von Kultursekretariat und Kulturplatz hat sich bewährt. Die Geschäftsstelle des Kulturplatz konnte sich seither auf die Führung des Kulturbetriebs fokussieren. Der Kulturplatz hat sich in der Folge zu einer festen Grösse im Davoser Kultur- und Freizeitangebot entwickelt, was der Grosse Landrat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2026 anerkennend zur Kenntnis nahm. Die Fachstelle Kultur konnte sich ihrerseits den Aufgaben gemäss Kulturförderungsgesetz annehmen. Trotz anfänglich notwendiger Aufarbeitung der Dokumentation aus der Zeit der ausgelagerten Stelle und trotz zwischenzeitlichem personellem Wechsel konnte die Kulturförderung zu einem guten Teil gemäss Vorgaben abgewickelt und die Umsetzung der Kulturstrategie vorangetrieben werden.

Die bestehende Organisation mit der Kulturkommission und der Fachstelle Kultur dient der effizienten und zielgerichteten Kulturförderung. Die vielfältigen Hindernisse und Schwächen von ehemaligen Organisationsstrukturen konnten weitgehend beseitigt werden. Aus organisatorischer Sicht ist die Angliederung des Kultursekretariats in der Gemeindeverwaltung der optimale Zustand.

3.2. Evaluation des Aufgabenumfangs

3.2.1. Projektförderung

Im Zeitraum von 2023 bis 2025 wurden an 20 Kulturkommissions-Sitzungen 110 Fördergesuche behandelt. Daraus resultierten 71 Projekte bzw. rund 23 Projekte pro Jahr, deren finanzielle Förderung von der Eingabe der Gesuche über die Beratung und Beschlussfassung in der Kulturkommission bis zur Auszahlung und Dokumentation durch die Fachstelle Kultur abgewickelt wurden. Die gesamthafte Fördersumme in diesem Zeitraum beträgt 417'100 Franken. Im selben Zeitraum

wurden der Betrieb der Davoser Museen, die Durchführung jährlich wiederkehrender Anlässe wie Jazz-, Klassik- und Popmusik-Festivals sowie weitere Institutionen mit gesamthaft 579'000 Franken finanziell gefördert. Die Modalitäten zur Förderung sind in aktualisierten Förderkriterien sowie in 14 Leistungsvereinbarungen geregelt, deren Einhaltung durch die Fachstelle Kultur jährlich und durch die Kulturkommission dreijährlich überprüft werden.

Die geförderten Projekte decken unterschiedliche kulturelle Sparten ab, von Musik und Literatur über Film und darstellende Künste (Theater, Tanz, Kleinkunst, Zirkus) bis hin zu den bildenden Künsten (Malerei, Bildhauerei, Fotografie) und der Baukultur. Dabei wurde ebenso professionelles Kulturschaffen wie die Laienkultur unterstützt, verschiedenste Stilrichtungen, sei es beispielsweise in der Musik (u.a. Volksmusik, Klassik, Jazz und Rock/Pop) und der Literatur (vom wissenschaftlichen Sachbuch bis zu Belletristik und Romanen sowie Kinderbüchern), auch thematisch folgt die Kulturförderung einem breiten und umfassenden Ansatz, der Geschichte, Tradition und Brauchtum ebenso umfasst wie Gegenwartskultur und innovative oder progressive Formate.

Damit tragen die eingesetzten Fördermittel wesentlich zu den gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen der Kulturförderung bei und schaffen darüber hinaus wertvolle Impulse für Gesellschaft und Wirtschaft. Das lässt sich unter anderem der Tatsache entnehmen, dass sämtliche Leistungserbringer und Projektträger neben Gemeindemitteln jeweils ein hohes Mass an Drittmitteln akquirieren und/oder erhebliche Eigenleistungen zum Gelingen ihrer Projekte erbringen. Nicht selten ist der Erhalt weiterer Drittmittel, etwa durch Kanton oder den Bund, an die Bedingung eines kommunalen Beitrags gebunden.

Die Kulturfördermittel der Gemeinde Davos erzielen durch das hohe Mass an Drittmitteln insgesamt eine beträchtliche Hebelwirkung und lösen ein Mehrfaches an Wertschöpfung aus. Die folgende Tabelle stellt die Gemeindebeiträge ins Verhältnis zur gesamthaften Wertschöpfung, welche die verschiedenen Projekte ausgelöst haben.

Förderart	Anzahl	Gemeindebeiträge total	Projektausgaben total	Hebel
Einzelprojekte	71	Fr. 417'100.—	Fr. 4'710'876.—	11,3
Leistungsvereinbarung	14	Fr. 579'000.—	Fr. 9'686'308.—	16,7
Total 2023-2025		Fr. 996'100.—	Fr. 14'397'184.—	14,5

3.2.2. Projektarbeit

Im Berichtszeitraum war die Fachstelle Kultur zentrale Koordinations- und Organisationsstelle der Gemeinde bei den Feierlichkeiten zu «500 Jahre Freistaat Drei Bünde», den Jubiläumsaktivitäten zu «100 Jahre Zauberberg» und «150 Jahre Thomas Mann» sowie den aktuell laufenden Vorbereitungen zu den Jubiläumsaktivitäten «200 Jahre Alexander Spengler» im kommenden Jahr. Durch die Fachstelle Kultur wurden in diesem Zusammenhang kantonale Fördergelder in der Höhe von Fr. 227'583.- (Fr. 83'000 für 500 Jahre Freistaat der Drei Bünde, Fr. 44'583 für 100 Jahre Zauberberg/150 Jahre Thomas Mann, Fr. 100'000 für 200 Jahre Alexander Spengler) eingeworben.

Darüber hinaus trug die Fachstelle Kultur unterstützend zum Gelingen von Projekten wie der Elisabeth Kasser Ausstellung oder Heitere Fahne bei. Insgesamt hat die Fachstelle Kultur im Evaluationszeitraum rund 10 Projekte unterstützt. Aus Ressourcengründen musste die Mitarbeit bei einzelnen Projekten allerdings zurückgestellt werden (z.B. Sport Literatur Festival).

Als künftige Zielgrösse wurde festgelegt, dass die Fachstelle Kultur Projektarbeit in grösseren Projekten mit erheblichem Ressourcenaufwand nur alle zwei Jahre durchführen kann, nämlich alternierend mit der Verleihung der Kulturpreise, welche ebenfalls alle zwei Jahre vergeben werden.

3.2.3. Kulturentwicklung

Im Berichtszeitraum wurde die Umsetzung der ersten Etappe der Kulturstrategie 2020-2031 evaluiert und die Massnahmen für die Umsetzungsperiode 2024-2027 definiert. Die Umsetzung der Strategie befindet sich insgesamt auf gutem Weg. Dies ist auch der guten Zusammenarbeit mit der Kulturallianz zu verdanken, welche als bereichsübergreifender Verband alle Kulturorganisationen und Kulturschaffende vereinigt und übergeordnete Aufgaben übernimmt.

Zu den wichtigen, bis heute umgesetzten Massnahmen zählen der Ausbau eines gemeinsamen elektronischen Organisationstools zur Erfassung und Bewerbung von Veranstaltungen, die Gründung des Vereins Museen Davos zur Etablierung einer gemeinsamen, effizienten Trägerschaft für die Ortsmuseen, die zweijährliche Vergabe des Landwasserpreises, ergänzt durch die Ausrichtung von Förderpreisen, die Digitalisierung des Förderprozesses sowie die Förderung neuer, innovativer Projekte, deren Evaluation dem Grossen Landrat am 15. August 2024 vorgelegt wurde.

Einzelne Massnahmen sind nicht wie gewünscht umgesetzt oder mussten aufgrund fehlender Ressourcen zurückgestellt werden. Dazu gehören etwa Aufgaben im Bereich der Zielgruppenbewirtschaftung und Infrastruktur, wie der Aufbau eines Social-Media-Auftritts, eines digitalen Verzeichnisses öffentlicher Räume oder auch die spezifische Förderung von Projekten zur Belebung der Zwischensaisons. Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Bewirtschaftung der Kunstwerke im Eigentum der Gemeinde Davos. Immer wieder erhält die Gemeinde Anfragen zur Übernahme, zum Ankauf oder zur Ausstellung von Kunstobjekten. Hier besteht Potenzial und Handlungsbedarf.

3.2.4. Tagesgeschäft

Neben der Förderung, Projektierung und Entwicklung des Davoser Kulturlebens dient die Fachstelle Kultur auch als Anlaufstelle für diverse Fragestellungen mit kulturellem Bezug, intern wie extern und bewirtschaftet die Kontakte zu kantonalen Fachstellen und Verbandsorganisationen.

Die hohe Zahl der Anfragen zeugt von einem grossen Bedürfnis nach fachkundiger Auskunft im Kulturbereich. Aufgrund fehlender Kapazitäten bei der Fachstelle Kultur sind verschiedentlich Anfragen über einen längeren Zeitraum pendent. Trotz laufender Priorisierung und dem Zurückstellen von Aufgaben, konnte auch die Entwicklung eines Überstundensaldos von 12% nicht vermieden werden. Da keine Möglichkeit zur Stellvertretung besteht, können fachliche Aufgaben oder Anfragen nicht delegiert werden.

4. Schlussfolgerungen und Beurteilung Stellenpensum

Die Reorganisation der Fachstelle Kultur hat sich in vielerlei Hinsicht bewährt. Sie führte zu einer klaren Rollenteilung zwischen Förderern und Geförderten. Die Förderung hat eine grosse Wirkung mit beachtlicher Wertschöpfung erzielt. Weiter gehen von der Fachstelle wichtige Unterstützung und Impulse für Vereine, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Diese Impulse werden in Zukunft im Hinblick auf eine ganzjährige Ausrichtung des Tourismus sowie auf den Erhalt und die Steigerung

der Standortattraktivität für gesuchte Arbeitskräfte deren Familien von noch grösserer Bedeutung sein. Die Fachstelle wurde zur kompetenten und viel gefragten Anlaufstelle für Fragestellungen im gesamten Kulturspektrum, von der Pflege des Brauchtums bis zur Förderung von Gegenwartskunst.

Die Evaluation macht allerdings auch deutlich, dass mit den bewilligten 60 % der Pensen zu wenig Zeit besteht, alle Aufgaben gemäss dem vom Gesetz gestützten Bedürfnis wahrnehmen zu können. Um die Erledigung dieser Aufgaben bewältigen zu können, ohne den Überstundensaldo weiter ansteigen zu lassen, reicht eine Aufstockung des Pensums um 10 % nicht. Vielmehr ist ein Pensum von 80 % notwendig, was der früheren Dotierung der Stelle bei der Tourismusdestination entspricht.

Die zusätzlichen 20 Stellenprozente gewährleisten:

- Die ordentliche Erfüllung der Aufgaben aus dem gesetzlichen Auftrag, ohne dass Überstunden weiter ansteigen.
- Die Weiterführung und Stärkung (Professionalisierung) der Projektförderung mit Bedeutung für die Wertschöpfung (Hebelwirkung).
- Projektarbeit, insbesondere zu spartenübergreifenden Projekten unter Einbezug von Stakeholdern inner- und ausserhalb der Kulturbranche (z.B. Spengler-Jubiläum).
- Unterstützung von kleinen und grossen Kulturanbietern.
- Schnittstellenfunktion zur Erreichung der Regierungsziele des Kleinen Landrats sowie bei Projekten der Destination (z.B. Swisstainable Certificate) und der Region (z.B. Alpenstadtmanagement).
- Weiterführung und Ausbau der Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Institutionen zur Einwerbung von Fördermitteln.

5. Zuständigkeit

Die Führung des Kultursekretariats ist in DRB 86 gesetzlich vorgeschrieben. Die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags liegt nach Art. 13 Abs. 1 namentlich beim Kleinen Landrat. Dies im Benehmen mit der Kulturkommission, der gemäss Art. 12 lit. e) die Organisation und Führung des Kultursekretariats obliegen. Die Kulturkommission hat die vorliegende Evaluation an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2026 beraten und hält in ihrem Protokoll zuhanden der Behörden fest:

Die Kulturkommission empfiehlt dem Kleinen und Grossen Landrat Annahme des vorliegenden Antrags. Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass die Fachstelle Kultur in der aktuellen Organisationsform und in der aktuellen Besetzung als zentrale kulturelle Schaltstelle wirkt, die professionelle, kompetente und kontinuierliche Arbeit leistet. Der aktuelle Pensenumfang ist allerdings zu klein, um dem gesetzlichen Auftrag nach Förderung und strategischer Planung des Kulturgeschehens ohne Anhäufung von Überzeit zu begegnen.

Die Kommission hält daher eine Aufstockung des Pensums für dringend notwendig. Die Kommissionsmitglieder schätzen die Arbeitsweise des Stelleninhabers, ästimmieren das gezeigte Engagement und wünschen sich eine Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit in erhöhtem Umfang in der Überzeugung, dass dadurch die Schnittstellenthematik «Kultur» im Sinne der Davoser Gesellschaft, Wirtschaft und des Tourismus bestmöglich zur Entfaltung gebracht werden kann.

6. Beschluss des Kleinen Landrats

Mit vorliegender Botschaft beschliesst der Kleine Landrat gestützt auf DRB 86, Art. 13 und im Benehmen mit der Kulturkommission, das Pensum der Fachstelle Kultur ab dem 1. Januar 2027 bei 80 % festzulegen. Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass diese Massnahme notwendig und sinnvoll ist, um die wichtigen Impulse für die Davoser Bevölkerung und unsere Gäste, welche von der Fachstelle Kultur ausgehen, auch in Zukunft leisten zu können.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur Führung des Kultursekretariats zu Lasten des ordentlichen Haushalts im Rahmen des vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kulturkommission erteilten Leistungsauftrages (Art. 8 und 13 DRB 86) liegt die unbefristete Erhöhung des Stellenpensums um 20 % in der Kompetenz des Kleinen Landrates. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe. Gemäss Art. 43 lit. c) der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung (BR 710.110) wird von einer grundsätzlich gebundenen Ausgabe gesprochen, wenn sie «zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist (...)».

Antrag an den Grossen Landrat:

Der vom Grossen Landrat am 25. August 2022 erteilte Auftrag betreffend Evaluation über Aufgaben und Stellenumfang der Fachstelle Kultur wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Mitteilung an

- Mitglieder der Kulturkommission
- Leiter Fachstelle Kultur, Christoph Luzi

Sitzung vom 01.09.2026
Mitgeteilt am 03.09.2026
Protokoll-Nr. 26-665
Reg.-Nr. 09.02.02

An den Grossen Landrat

Instandsetzung Sperren Guggerbach, Projektgenehmigung und Rahmenkredit

1. Ausgangslage

Der Guggerbach am Südhang des Davoser Landwassertals entwässert die auf 2400 m ü. M. liegende Gebirgsmulde zwischen dem Strelapass und dem Chilcherbärg und fliesst westlich an der Schatzalp vorbeiführend durch das Guggerbachtobel. Der Guggerbach und seine Seitenarme sind durch 58, teilweise über 100-jährigen Schutzbauwerke verbaut und diverse Werke müssen instandgestellt werden. Sie und das zweiteilige Geschieberückhaltebecken oberhalb des Siedlungsrandes schützen das Siedlungsgebiet vor Murgängen. Der Zustand der bestehenden Bauwerke wurde bei einer periodischen Schutzbauten-Inspektion am 9. August 2022 durch den Forstbetrieb der Gemeinde Davos festgestellt und protokolliert. In den folgenden zwei Jahren wurde hinterfragt und geprüft, in welcher Form die Schutzbauwerke erhalten werden sollen. Anhand dieser Grundlagen wurden Massnahmen für die Sanierungen ausgearbeitet.

Die öffentliche Auflage für vorliegendes Projekt fand vom 1. Mai bis 1. Juni 2026 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Im Regierungsbeschluss vom 11. August 2026 (Protokoll Nr. 544/2026) wurde das Projekt Instandsetzung Sperren Guggerbach genehmigt.

2. Projekt

Im Juli 2022 wurde die DIAG Davoser Ingenieure AG beauftragt, den Zustand der Schutzbauwerke am Guggerbach zu erfassen. Anhand des Zustandsberichts der DIAG (Auftrag Nr. 50810) folgten Aufträge der Gemeinde Davos zur Erarbeitung des Vor- und Auflageprojekts zur Sicherung und Instandsetzung der bestehenden Schutzbauten. Für hydraulische Grundlagen wurde die Herzog Ingenieure AG beigezogen, während Gabi Hunziker die geologische Beurteilung erstellte. Der Projektperimeter wurde in vier Abschnitte unterteilt wobei der Abschnitt 1 mit den Geschieberückhaltebecken unbeschädigt ist. In den Abschnitten 2 bis 4 sind die Bauwerke noch funktionstüchtig. Durch die teilweise schlechte Bausubstanz kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bereits kleinere bis mittlere Hochwasser oder Murgang-Ereignisse zum Versagen einzelner Bauwerke führen.

Die Schäden an der Bachverbauung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Zustand der Bachsperrn und Sohlschwellen oberhalb der Schatzalpstrassenbrücke sind in sehr unterschiedlicher Verfassung. An etlichen Sperrmauerwerken kann mit wenig Instandstellungsaufwand ein weiteres Zerfallen verhindert werden. Bei rund 20 Bauwerken sind jedoch mit grösserem Aufwand Unterspülungen, Mauerausbrüche und Teileinstürze zu sanieren, um ein zeitnahes Versagen der Bauwerke zu verhindern. Die Seitenleitwerke sind, sofern vorhanden, weitgehend in annehmbaren bis guten Zustand und verlangen aktuell nach keinen Unterhaltsarbeiten.

Detaillierte Angaben zu den Massnahmen sind dem technischen Bericht Nr. 340.10-F_000 der DIAG Davoser Ingenieur AG sowie den Plänen der Beilage zu entnehmen.

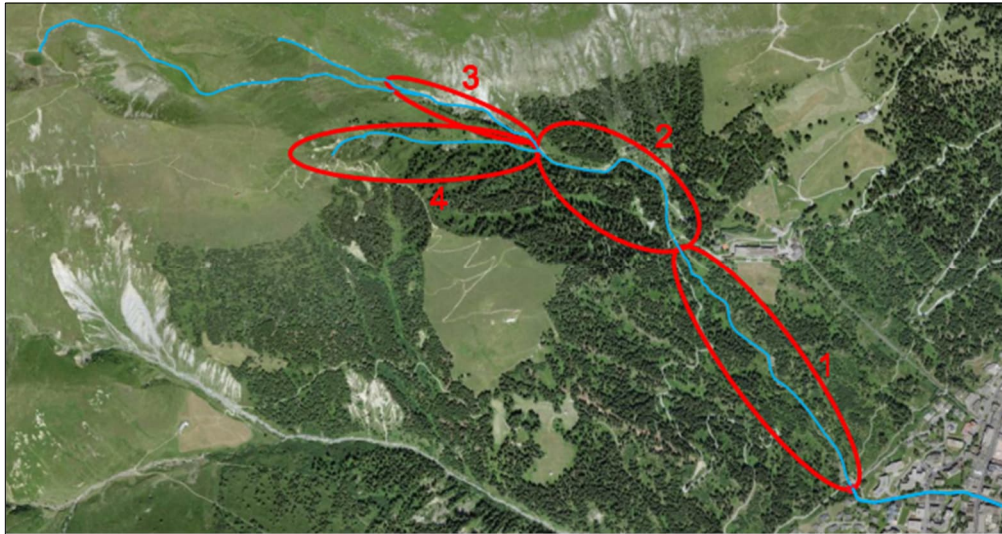


Abbildung 1: Unterteilung des Projektperimeters (Bild aus dem Technischen Bericht DIAG)

Das Sanierungsprojekt wird in zwei Baulose unterteilt: Baulos 1 (Hauptarm des Guggerbaches, Abschnitt 2 und 3) und Baulos 2 (Nebenarm, Abschnitt 4). Fördergelder von Bund und Kanton für das Baulos 1 wurden zugesichert. Das Baulos 2 wird voraussichtlich im Rahmen eines Unterhaltprojekts ausgeführt. Die erste Bauetappe ist für den Herbst 2026 vorgesehen.

3. Projektziele

Mit den geplanten Instandstellungsmassnahmen soll der ursprüngliche Bauwerkszustand wieder hergestellt und somit die Schutzfunktion im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben. Im Wesentlichen sollen die bestehenden Bachsperrn gesichert und durch Verbesserung des Kolk- und Gerinneschutzes langfristig geschützt werden. Eine Erhöhung der Schutzleistung der Bachverbauung ist nicht vorgesehen, da das bestehende Schutzkonzept den Anforderungen entspricht.

Auch nach Abschluss der anstehenden Sanierungsarbeiten sind regelmässige Kontrollen erforderlich. Insbesondere die alten Bruchstein-Sperrbauwerke und der Unterlaufkanal werden auch künftig Unterhalts- und Erneuerungsbedarf aufweisen. Die heute teilweise gut eingewachsenen Gerinneflanken sind zu beobachten und lokal bei Auftreten von Erosionsanzeichen durch geeignete Bepflanzung und eine angemessene Pflege zu stabilisieren.

4. Terminprogramm / Arbeitsausführung

Projektgenehmigung	September 2026
Realisierung	Herbst 2026 bis Herbst 2027

Parallel zur Aktenauflage wurden die Arbeiten auch gemäss Submissionsgesetz öffentlich ausgeschrieben. Per 5. Mai 2026 gingen 5 gültige Offerten ein, welche gründlich geprüft wurden. Der Kleine Landrat hat unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung an der Sitzung vom 9. Juni 2026 (Protokoll Nr. 26-470) die Arbeitsvergabe beschlossen. Für die Realisierung sind zwei Bauetappen angedacht. Etappe 1 soll im Herbst 2026 gestartet werden. In der Bauetappe 1 werden aus bauphysikalischer Sicht alle Arbeiten zusammengefasst, die kein Bohrgerät erfordern.

5. Landerwerb

Der Grossteil der Schutzbauwerke am Guggerbach liegt auf der für den Bach ausgeschiedenen Parzelle Nr. 103. Dieses Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde Davos. Einzelne Objekte stehen auf Privatgrundstücken. Der Landerwerb und die temporären Beanspruchungen werden nach der Projekt- und Kreditgenehmigung in gütlichen Vereinbarungen geregelt oder von der Gemeinde erworben. Dies wurde vorgängig mit den Landbesitzern abgeklärt.

6. Finanzierung

Die Baukosten für das Projekt sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Kantonsbeiträge von 55 % sind, gemäss Regierungsbeschluss vom 11. August 2026 (Protokoll Nr. 544/2026) zugesichert. Zusätzlich wurde ein Kantonsbeitrag nach Strassengesetz von 10 % der veranschlagten Nettokosten von 720'000.00 Franken zugesichert. Somit ergibt sich ein zusammengefasster Kantonsbeitrag von 59,5 %. Das Baulos 2 kann nicht über den Wasserbau finanziert werden und wird somit auch nicht mit den 59,5 % subventioniert werden. Voraussichtlich wird das Baulos 2 über ein Unterhaltsprojekt mit 35 % gefördert, diese sind aber noch nicht zugesichert und deshalb nicht in den Kosten ausgewiesen.

Bauprojekt	Kostenvoranschlag 2026/2027	Kantonsbeitrag		Nettokosten
		%	CHF	
Baulos 1	1'600'000.00	59,5	952'000.00	648'000.00
Baulos 2	500'000.00			

Baulos 1

	Etappe 2026	Etappe 2027
Baukosten Konto 5030.01	CHF 200'000	CHF 1'400'000
Kantonsbeitrag Konto 6310.01	CHF 119'000	CHF 833'000
Nettokosten	CHF 81'000	CHF 567'000

Baulos 2

	Etappe 2026	Etappe 2027
Baukosten Konto 5020.01	CHF 300'000	CHF 200'000
Kantonsbeitrag Konto 6310.01		
Nettokosten	CHF 300'000	CHF 200'000

Im genehmigten Budget 2026 sind Baukosten von CHF 600'000 vorgesehen, von welchen witterungsbedingt voraussichtlich nur 500'000 verbaut werden können.

Die Kosten werden in der Investitionsrechnung ausgewiesen:
Kostenstelle 4207410.001 Sperren Guggerbach.

Laut DRB 64 Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 1. Januar 2026 ein provisorischer Bestand von CHF 10'426'956.96 ausgewiesen. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeter-Beiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Baukosten werden via Abschreibung der Nutzungsdauer dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Instandsetzung Verbauung Guggerbach sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 2'100'000.00 (Preisbasis März 2026) zu bewilligen.
3. Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Wasserbau) aktiviert. Die jährlichen Abschreibungen der aktivierten Restkosten werden über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierung EK) dem Fonds für öffentliche und private Bauwerke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Projektgenehmigung Guggerbach vom 11.08.2026
- Technischer Bericht Guggerbach
- Kostenvoranschlag Guggerbach

Mitteilung an

- TBA Graubünden Projektleiter Wasserbau; ivo.bischofberger@tba.gr.ch
- DIAG Davoser Ingenieure AG; Urs Büchi, buechi@diag-ing.ch
- Finanzverwaltung; Martin Raich, martin.raich@gemeindedavos.ch
- Forstbetrieb; Markus Hubert, markus.hubert@gemeindedavos.ch

Sitzung vom 25.08.2026
Mitgeteilt am 28.08.2026
Protokoll-Nr. 26-648
Reg.-Nr. 01.02.01

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Rahmenkredite Langlaufinfrastrukturen Loipen und Beschneigung sowie NASAK-/KASAK-Projekte aus dem Jahr 1997 und 2015

1. Ausgangslage

Am 23. November 1997 wurde vom Davoser Stimmvolk die Vorlage "Ausbau und Beschneigung der Davoser Langlaufloipen" gutgeheissen. In der Abstimmungsbotschaft waren 25 Teilprojekte explizit aufgeführt. Dabei wurde beschlossen, dass total 6 Mio. Franken zu je einem Drittel von Davos Tourismus (Casinofonds), aus dem Anlagefonds (Gästetaxe bzw. Sporttaxe) und durch die Gemeinde finanziert werden. Die Teilprojekte sind im folgenden Kapitel 1.1 "Bestandteile" beschrieben. Es wurde definiert, dass die Verwirklichung des damaligen Gesamtkonzepts in einem Zeitraum von zehn Jahren erfolgen soll.

Das NASAK (Nationales Sportanlagenkonzept) bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung gute Voraussetzungen zu schaffen oder zu erhalten. Es bildet damit die Grundlage für die finanzielle Unterstützung des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden wurde zudem ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) ausgearbeitet, welches von der Regierung am 16. Mai 2006 genehmigt wurde. Der Kanton kann damit an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung Beiträge leisten, wenn diese in dem von der Regierung beschlossenen KASAK enthalten sind. Auf der KASAK-Liste findet sich unter anderem die Weltcup-Langlaufloipe in Davos. Am 27. August 2015 genehmigte der Grosse Landrat einerseits einen Investitionsbeitrag aus dem Anlagenfonds über CHF 870'000 zur Realisierung der NASAK-/KASAK-Projekte sowie der übriggebliebenen Projekte aus dem oben genannten Anliegen. Andererseits stand aus dem CHF 6-Mio.-Kredit noch ein Gemeindeanteil von CHF 590'000 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt wurden bereits gewisse Projekte im NASAK-/KASAK-Topf geführt und abgerechnet (vgl. Ziffer 4 des damaligen Antrags), weshalb die Projektfinanzierungen teilweise verschoben werden mussten bzw. zusammengeführt wurden.

In der Zwischenzeit wurden die meisten der geforderten Projekte ausgeführt und die beiden Kredite können gemäss kommunalem Finanzhaushaltsgesetz (Art. 36 DRB 21) abgerechnet werden. Mit

dem vorliegenden Geschäft werden die ausgeführten Projekte festgehalten und die Kredite abgerechnet.

1.1. Bestandteile Langlaufinfrastruktur

In dem vom Volk genehmigten Geschäft zum Ausbau und zur Beschneigung der Davoser Langlaufloipen im Jahr 1997 wurden die folgenden Projekte im Bereich "touristischer Ausbau der Loipe Davos (inklusive Rennloipe Flüelatal)" festgelegt. In den nachfolgenden Tabellen ist erkennbar, ob und wenn ja zu welchem Betrag die Projekte realisiert wurden. Die Grundlagen sind in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 23. November 1997 aufgeführt.

1.1.1. Unterschnitt

Projekt	Ausführung
RhB-Unterführung Hofstrasse	Realisiert
AO-Zentrum	Realisiert
Passage Steilhang Pleisch	Realisiert
Knochenmühle bis Frauenkirch	Realisiert
Heidboden Waldalpenweg	Realisiert
Passage Junkerboden / Heidboden	Realisiert
Passagen Birchen-Junkerboden	Realisiert
Studenwies unterhalb Junkerboden	Realisiert
Passage Zeughaus Frauenkirch	gestrichen
Passage Stauwehr bis Mühle Glaris	gestrichen
Passage Engi Sertig	Realisiert
Egga Sertig	Realisiert
Egga Sertig (Brücke Ronenmad)	Realisiert

1.1.2. Talsohle, Mattawald, Nachtloipe

Projekt	Ausführung
Benützung Bolgenwaldstrasse	Entfällt – Keine Bewilligung
Ausbau Zentrumsloipe	Realisiert
Beschneigung Zentrumsloipe	Realisiert
Streckenabschnitt Hertistrasse	Gestrichen
Bereich Theresia / Einmündung Dischmabach	Gestrichen

1.1.3. Bünda – Flüelatal

Projekt	Ausführung
Beschneigung Bünda bis Campingplatz	Realisiert

Aebi-Schlaufe	Realisiert
Aebi-Waldji	Realisiert
Beschneigung Wiese Oberhöfji	Gestrichen
Bünda-Schlaufe	Realisiert
Verbesserung Zielgelände	Teilweise realisiert

1.1.4. Wolfgang ab Waldstrasse Seehornwald

Projekt	Ausführung
Ausbau Wolfgang	Realisiert

1.1.5. Beschneungskonzept Langlaufloipen

Projekt	Ausführung
Bünda bis Camping	Realisiert
Aebi Pulverhäuser	Realisiert

2. Finanzierung

Für die Realisierung der oben aufgeführten Projekte wurden Stand April 2022 CHF 8'117'356.95 ausgegeben. Die Aufteilung auf die einzelnen Teilprojekte geht aus der Aktenauflage 1 hervor. Die Projekte ab Sommer 2022 wurden über die Gemeinde abgewickelt (Studenwies, Birchen-Waldalpenweg, total CHF 408'496.35), siehe Aktenauflage 2.

Für die Realisierung der Projekte standen die beiden Verpflichtungskredite aus den Jahren 1997 und 2015 sowie diverse Beiträge aus dem NASAK-/KASAK-Fördertopf von Bund und Kanton zur Verfügung. Die DDO hat der Gemeinde Davos im Jahr 2022 CHF 307'567.00 überwiesen. Mit dieser Überweisung bzw. mit der vorgängigen Entflechtung der Sportanlagen (vgl. Sitzung des Grossen Landrates vom 3. Oktober 2019) ging auch die finanzielle Hoheit der diversen Kredite an die Gemeinde über. Der Betrag von CHF 307'567 wurde bisher in der Gemeindebilanz in der Kontengruppe 20030 ausgewiesen und wird nun nach der Verpflichtungskreditabrechnung der Investitionsrechnung 2026 gutgeschrieben (Kostenstelle 1808404.004, Projekt 180 0000 0031).

Nach Verbuchung dieser Überweisung zu Gunsten der Investitionsrechnung 2026 resultiert ein Restbetrag von CHF 146'997, welcher von den zwei Krediten nicht ausgeschöpft wurde:

Gemeindeanteil netto GLR 27.08.2015	CHF	590'000	(Rest Gemeinde Kredit 1997)
Kumulierte Ausgaben bis 31.12.2025	CHF	-3'379'519	¹⁾
Kumulierte Einnahmen bis 31.12.2025	CHF	2'630'429	¹⁾
Überweisungen DDO	CHF	307'567	
Differenz Fortschreibung Abrechnung DDO	CHF	-1'480	²⁾
Nicht ausgeschöpfter Betrag	CHF	146'997	

¹⁾ gemäss Gemeindebuchhaltung, siehe Verpflichtungskreditkontrolle Jahresrechnung 2025 (mit der Einführung von HRM2 ist die Verpflichtungskreditkontrolle bereits seit 2017 Bestandteil der Jahresrechnung)

²⁾ siehe Zusammenfassung Kostenaufteilung Kredite

Es wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Finanzabteilungen der DDO und der Gemeinde Davos sehr wertvolle und wichtige Arbeit geleistet haben, um die Abrechnungen korrekt darstellen zu können.

3. Beurteilung Langlaufinfrastruktur 2026

Die Gemeinde Davos betreibt zur Hauptsaison rund 135 Kilometer Langlaufloipen, wobei ca. 56 Loipenkilometer klassisch und 79 Kilometer Skatingloipen präpariert werden. Das Angebot wird durch Gäste wie Einheimische sehr geschätzt. Der etablierte Loipenpass entlastet die Finanzierung der Infrastruktur erheblich und ist von grosser Wichtigkeit, um die nachhaltige Instandhaltung der Infrastruktur sicherzustellen.

Der Masterplan Loipenbeschneigung ist ein übergeordnetes, strategisches Gesamtkonzept, welches langfristige Ziele und Handlungen empfiehlt. Der Masterplan zeigt auf, auf welchen Strecken zukünftig technischer Schnee für ein gesichertes Angebotsnetz eingesetzt werden soll. Heute werden rund 8 Kilometer des Loipennetzes technisch beschneit. Im Masterplan wird im Sinne eines Gesamtkonzepts aufgezeigt, wo in den nächsten 10 Jahren die Beschneigung der Langlaufloipen ergänzt werden soll. Das vorliegende Projekt "Sanierung Nachtloipe" ist Bestandteil dieser langfristigen Planung. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Masterplanes werden künftig 26 Loipenkilometer (je 13 km klassisch und Skating) technisch beschneit werden können. Das entspricht rund 20 Prozent des Loipennetzes. Dannzumal sollen das Gebiet Flugplatz sowie die Verbindung der beiden Gebiete Flugplatz/Nachtloipe und Snowfarming/Bünda durch technischen Schnee sichergestellt werden. Konkret sind folgende Projekte geplant:

- Sanierung Nachtloipe (genehmigt durch das Stimmvolk am 14.06.2016)
- Ausbau Snowfarming und Snowfarming-Loipe im Flüelatal (NASAK; aktuell in der Machbarkeitsabklärung)
- Beschneigung Flugplatz und Verbindung Bünda – Flugplatz (Variantenstudium folgt)

Weitere grössere Projekte wie die Sanierung der Brücke Knochenmühle oder die Optimierung der Strassenübergänge sind derzeit in der Umsetzung oder in Erarbeitung und sind nicht Bestandteil der nun abzurechnenden Kredite. Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass die Bestrebungen für die stetige Verbesserung der Langlaufinfrastruktur Davos als erfolgreiche Tourismusdestination stärken werden. Ein attraktives Langlaufangebot mit einer zeitgemässen Infrastruktur stärkt die Destination Davos Klosters und den Wohn- und Arbeitsort Davos.

4. Zuständigkeit des Grossen Landrates

Gemäss Art. 36 Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos sorgt der Kleine Landrat für die Abrechnung der Verpflichtungskredite, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Einhaltung der Verpflichtungskredite wird durch die Geschäftsprüfungskommission geprüft, die dem Grossen Landrat Antrag stellt.

Demnach hat der Grosse Landrat die Abrechnung der erwähnten Kredite vom 23. November 1997 über CHF 6'000'000 (Bruttokredit) bzw. vom 27. August 2015 über CHF 590'000 (Nettokredit, Restbetrag aus Bruttokredit über CHF 6'000'000) zu genehmigen.

5. Schlussbemerkung

Die Zuständigkeiten im Bereich Langlauf haben bei der Gemeinde sowie der DDO in den vergangenen knapp 30 Jahren verschiedentlich gewechselt. Den aktuell verantwortlichen Personen ist es ein Anliegen, dass die Kredite nun abgerechnet werden können.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite vom 23. November 1997 über CHF 6'000'000 (Bruttokredit) bzw. vom 27. August 2015 über CHF 590'000 (Nettokredit, Restbetrag aus Bruttokredit über CHF 6'000'000) seien zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Abstimmungsbotschaft vom 23. November 1997
- Botschaft an den Grossen Landrat vom 27. August 2015
- Beschluss Grosser Landrat 27. August 2015
- Nachweis Aufwand DDO
- Zusammenfassung Kostenaufteilung Kredite

Mitteilung an

- Marco Loher, Leiter Technische Betriebe
- Martin Raich, Leiter Finanzen
- Reto Bransch, DDO

Sitzung vom 01.09.2026
Mitgeteilt am 03.09.2026
Protokoll-Nr. 26-666
Reg.-Nr. 07.05.05

An den Grossen Landrat

Winterdienstkonzept Kenntnisnahme

Das Winterdienstkonzept der Gemeinde Davos legt die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes fest. Die Gemeinde Davos verfolgt das Ziel, die Sicherheit auf öffentlichen Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen zu gewährleisten und gleichzeitig den Winterdienst wirtschaftlich und umweltschonend auszugestalten.

Der zentrale Grundsatz des Konzepts ist der eingeschränkte Winterdienst. In der Gemeinde Davos wird grundsätzlich die Weissräumung angestrebt. Die Verkehrsflächen werden primär mechanisch vom Schnee befreit; auf eine grossflächige Salzbehandlung wird bewusst verzichtet. Salz und andere Streumittel werden gezielt und nur dort eingesetzt, wo dies aufgrund der örtlichen und witterungsbedingten Verhältnisse für die Verkehrssicherheit notwendig ist. Der eingeschränkte Winterdienst berücksichtigt damit gleichermassen die Anforderungen an Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz.

Sofern die Verhältnisse ein weiteres Eingreifen notwendig machen, wird eine verzögerte Schwarzüäumung (Standard B) angestrebt. Eine vollständige Schwarzüäumung erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine sichere Nutzung aufgrund von Eis, Regen, Tauwetter oder anderen Witterungsverhältnissen nicht mehr gewährleistet werden kann. In Davos Wiesen wird aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen grundsätzlich die Schwarzüäumung (Standard A) angewendet.

Die Einsätze im Winterdienst werden nach einem klar definierten Prioritätensystem organisiert. Höchste Priorität haben insbesondere Hauptverkehrsachsen, das VBD-Busliniennetz, Schulwege, Bahnübergänge sowie wichtige Verbindungs- und Nebenstrassen. Anschliessend werden Quartierserschliessungen und weitere Verkehrsflächen bearbeitet. Die operative Entscheidung über die jeweils geeignete Räumungs- und Streustrategie liegt beim Werkbetrieb der Gemeinde Davos. Dadurch kann auf unterschiedliche Wetterlagen, örtliche Gegebenheiten und besondere Situationen flexibel reagiert werden.

Das vorliegende Konzept schafft einen verbindlichen und nachvollziehbaren Rahmen für einen sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Winterdienst. Gleichzeitig bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um auf neue Erkenntnisse oder veränderte klimatische, technische oder organisatorische Gegebenheiten in der Gemeinde Davos reagieren zu können.

Das Winterdienstkonzept kann bei veränderten Grundlagen oder Richtlinien entsprechend angepasst werden.

Antrag an den Grossen Landrat

Das Winterdienstkonzept Version 1 vom 31.08.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Winterdienstkonzept Version 1, 31.08.2026

Mitteilung an

- Marco Loher, Leiter Technische Betriebe
- Conradin Menn, Leiter Rechtsdienst

WINTERDIENSTKONZEPT



Winterdienst-Hotline: 081 414 31 30

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Aufgaben des Winterdienstes	3
1.2. Ziel und Grundsatz	3
1.3. Einsatzplan und Organisation	4
1.4. Drittunternehmungen	5
1.5. Schneeräumung Private	5
1.6. Schneeabfuhrverträge	5
1.7. Schneedeponien	6
2. Schneeräumung	7
2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe (Prioritätensystem)	7
2.2. Massnahmen bei andauerndem Schneefall	7
2.3. Massnahmen bei wechselhafter Witterung	8
2.4. Massnahmen bei Vereisung infolge Niederschlag oder Schmelzwasser	8
3. Arten und Bekämpfung von Winterglätte, Winterdienstkategorien	8
3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte	8
3.2. Winterdienstkategorien	9
3.3. Eingeschränkter Winterdienst	10
3.4. Einschränkungen	10
3.5. Service-Telefon oder E-Mail	11
4. Schlussbestimmungen	11
4.1. Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1. Aufgaben des Winterdienstes

Der Auftrag der Gemeinde besteht darin, Strassen, Trottoirs, Plätze, Wege usw. auch während der Winterzeit mit geeigneten Mitteln möglichst sicher begeh- und befahrbar zu halten.

In der Gemeinde Davos wird ein eingeschränkter Winterdienst angestrebt. Grundlage dafür ist die sogenannte Weissräumung (Standard C) gemäss der Norm des Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute Winterdienst (VSS-Norm SN 640 761 b). Dies bedeutet, dass die Strassen grundsätzlich nur gepflügt werden. Der Einsatz von Salz erfolgt nicht oder nur an besonders neuralgischen Stellen und ausschliesslich dann, wenn dessen Notwendigkeit zur Sicherstellung der Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden ausgewiesen ist. Auf den Hauptverkehrsachsen sowie dem Busliniennetz der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) wird eine sogenannte verzögerte Schwarzräumung (Standard B) gemäss VSS-Norm SN 640 761 b angestrebt. In Davos Wiesen wird aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen grundsätzlich die Schwarzräumung (Standard A) gemäss VSS-Norm SN 640 761b angewendet. Diese umfasst den regelmässigen Einsatz von Auftaumitteln zur Sicherstellung schnee- und eisfreier Fahrbahnen.

Der Winterdienst betrifft die Schneeräumung sowie die Bekämpfung der Winterglätte auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Fusswegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Die Schneeräumung wird in der Regel ab einer Neuschneemenge von 8 bis 10 cm ausgelöst. Die Durchführung des Winterdienstes richtet sich gemäss dem Schneeräumungs-Einsatzplan des Werkbetriebs der Gemeinde Davos.

Bei der Benützung der Verkehrsflächen ist mit winterlichen Verhältnissen zu rechnen. Die Gemeinde kann auch bei ordnungsgemäsem Winterdienst keine jederzeit einwandfreien Strassen- und Wegverhältnisse gewährleisten. Verkehrsteilnehmende, insbesondere Fahrzeuglenkende sowie Fussgängerinnen und Fussgänger, haben ihr Verhalten den jeweiligen Strassen-, Weg- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Allfällige Ansprüche gegenüber der Gemeinde sind entsprechend beschränkt.

1.2. Ziel und Grundsatz

Mit dem vorliegenden Winterdienstkonzept hält die Gemeinde Davos die geltenden Grundlagen im Bereich des Winterdienstes fest.

Mit dem Winterdienstkonzept und dem darauf basierenden ausgeführten Winterdienst sollen die folgenden drei Grundsätze sichergestellt werden:

a) Sichere Strassen- und Trottoirbenützung

Durch klare Festlegungen, wie, wo und wann der Winterdienst in der Gemeinde Davos durchgeführt wird.

b) Wirtschaftlichkeit

Durch die Festlegung örtlicher Prioritäten für den Winterdienst unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

c) Umweltschonung

Durch einen möglichst umweltgerechten und schonenden Einsatz. Dies erfolgt im Rahmen eines eingeschränkten Winterdienstes, bei dem sowohl die Intensität der Einsätze als auch die Menge der eingesetzten Streumittel begrenzt wird.

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jede mögliche Witterungssituation vollständig und abschliessend definiert werden. Als genereller Grundsatz gilt daher, dass der Winterdienst stets im Interesse der Sicherheit und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Umwelt auszuführen ist. Der Einsatz von Streusalz ist nicht grossflächig vorgesehen. Eine Ausnahme bildet Davos Wiesen, wo aufgrund milderer klimatischer Bedingungen wiederholt Streusalz eingesetzt wird.

Die Kompetenz für die Entscheidungen, ob und wo welche Streumittel eingesetzt werden, obliegt dem ausführenden Werkbetrieb. Das Winterdienstkonzept wird bei veränderten Grundlagen angepasst.

1.3. Einsatzplan und Organisation

Im Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung (DRB 31) ist die Schneeräumung wie folgt geregelt:

Art. 11, Abs. 4: Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.00 Uhr eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden. Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

Der Schneeräumung-Einsatzplan der Gemeinde Davos regelt insbesondere die Organisation des Winterdienstes, die Zuständigkeiten und Pikettorganisation, die Zusammenarbeit mit Drittunternehmen sowie mit kantonalen und privaten Stellen und enthält die erforderlichen Touren- und Priorisierungsfestlegungen. Die Schneeräumung erfolgt nach einem festgelegten Prioritätensystem: Zuerst werden die Hauptverkehrsachsen, die Schulwege sowie das Busliniennetz der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) geräumt. Anschliessend folgen die Verbindungs- und Nebenstrassen sowie die öffentlichen Parkplätze.

Die Einsätze im Winter- und Pikettdienst sind so zu planen, dass die Mitarbeitenden über ausreichend Ruhe- und Erholungszeiten verfügen und ihre Aufgaben sicher und verantwortungsvoll erfüllen können.

Der Pikettdienst ist so zu organisieren, dass sich mindestens vier Pikettverantwortliche wöchentlich abwechseln können. Die Aufgaben im Pikettdienst, insbesondere Kontrollfahrten, Weckdienst und weitere notwendige Tätigkeiten sind klar definiert. Die pikettverantwortliche Person hat die durchgeführten Arbeiten entsprechend zu dokumentieren und zu rapportieren. Diese Pflicht gilt ebenso für Drittunternehmen, die im Auftrag der Gemeinde Davos Schneeräumungsarbeiten durchführen. Eine durchgehende Betriebsbereitschaft für alle von der Gemeinde zu räumenden Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft gesetzlich ausschliesslich auf dem Nationalstrassennetz vorgeschrieben. Das in Davos angewendete Einsatz- und Bereitschaftssystem entspricht daher den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

1.4. Drittunternehmungen

Der Werkbetrieb räumt gemeinsam mit einer grossen Anzahl von Drittunternehmen die Gemeindestrassen sowie vertraglich vereinbarte Kantons- und Privatstrassen sowie Parkplätze in der Gemeinde Davos.

Der Einsatz von Drittunternehmungen erfolgt auf der Grundlage von Winterdienstverträgen mit der Gemeinde Davos.

Die Entschädigung für die Schneeräumungsleistungen wird jährlich überprüft, angepasst und durch Beschluss des Kleinen Landrats der Gemeinde Davos festgelegt. Die Tarife für Fahrzeuge und Grundpauschalen richten sich nach dem Strassentransport-Kostenindex des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG), die Lohnansätze nach dem jeweils geltenden Regie-Referenzansatz des Tiefbauamts Graubünden.

1.5. Schneeräumung Private

Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Eine Übernahme durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Zufahrten zu Reservoirs oder Siedlungen). Es gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Angrenzende öffentliche Trottoirs und Strassen dürfen von Privaten nicht eigenständig geräumt werden. Der Strassenunterhalt, einschliesslich der Räumung und der Festlegung des Zeitpunkts, obliegt der Gemeinde.

Gemäss Art. 3 des Gemeindegesetzes über die Strassenpolizei (DRB 52), und Art. 17 Abs. 3 Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) ist das Ablagern von Schnee auf Strassen und Trottoirs – ausser zum kurzfristigen Auf- und Abladen – verboten. Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs fällt oder geworfen wird, ist von den Pflichtigen innert angemessener Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen und abzuführen.

1.6. Schneeabfuhrverträge

Die Gemeinde bietet für Private Schneeabfuhrverträge an. Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden. Die Grundeigentümerschaft ist daher verpflichtet, den auf ihrem Grundstück angefallenen Schnee entweder auf der eigenen Parzelle zu lagern oder durch eine Unternehmung abführen zu lassen. Für Anliegerinnen und Anlieger von durch die Gemeinde unterhaltenen Strassen besteht die Möglichkeit, einen Schneeabfuhrvertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

Mit dem Abschluss eines solchen Vertrages ist die Eigentümerschaft berechtigt, den privaten Schnee auf den Schneemaden der öffentlichen Schneeräumung zu deponieren. Voraussetzung dafür ist, dass der Schnee rechtzeitig, das heisst vor der Entfernung der Schneemade, und ausschliesslich während der ordentlichen Schneeabfuhrtage der Gemeinde deponiert wird. Wurde der Schnee bereits abgeführt oder führt die Gemeinde aufgrund geringer Schneemengen keine Abfuhr durch, ist das Deponieren von Schnee auf Trottoirs oder Strassen untersagt. Die Gemeinde- und Kantonspolizei sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Verstösse gegen kommunale Vorschriften können von der Gemeindepolizei im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens geahndet werden. Verstösse gegen Art. 17 StrV richten sich nach dem kantonalen Strassenrecht (Art. 8a f. Gemeindegesetz über die Strassenpolizei; Art. 24 Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung, Art. 62 Strassengesetz des Kantons Graubünden, StrG).

Private Anliegerinnen und Anlieger an Gemeindestrassen mit einem gültigen Schneeabfuhrvertrag – sowie von ihnen beauftragte Unternehmen und Hauswartungspersonal – haben die Möglichkeit, sich für einen Kommunikationskanal anzumelden. Über diesen Dienst werden sie frühzeitig über bevorstehende Schneefälle und die jeweils angewendete Schneeräumungsstrategie der Gemeinde Davos informiert.

Für die Anmeldung bitten wir Interessierte, eine schriftliche Anfrage per E-Mail an werkbetrieb@gemeindedavos.ch zu senden und folgende Angaben zu machen:

- Name der Person oder des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt
- Mobiltelefonnummer, an die die Informationen gesendet werden sollen
- Kopie des gültigen Schneeabfuhrvertrags

Weitere Informationen sind auf der Webseite der Gemeinde Davos unter den Dienstleistungen im Bereich „Schneeabfuhrverträge“ zu finden.

1.7. Schneedeponien

Der Schnee wird im Rahmen jeder durchgeführten Schneeräumung abgeführt und in die dafür vorgesehenen Schneedeponien gebracht. Die Gemeinde Davos betreibt zwei Schneedeponien. Für die Schneedeponie Davosersee regelt die Amtsverfügung des Amts für Natur und Umwelt (ANU, AV-2023-65) die Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer. Neuschnee kann demnach innerhalb von 48 Stunden in den Davosersee eingeleitet werden, da er bis zu diesem Zeitpunkt als nicht verschmutzter Schnee gilt. Die Deponierung von verschmutztem Schnee an Gewässerufem sowie der direkte Eintrag von verschmutztem Schnee in Gewässer sind unzulässig (Amt für Natur und Umwelt Graubünden/Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Entsorgung von Schnee, Merkblatt VM002, Chur). Stark verschmutzter Schnee oder Schnee, der erst nach Ablauf dieser Frist von 48 Stunden abgeführt werden kann, ist in der dafür vorgesehenen Schneedeponie bei der Alberti zu deponieren.

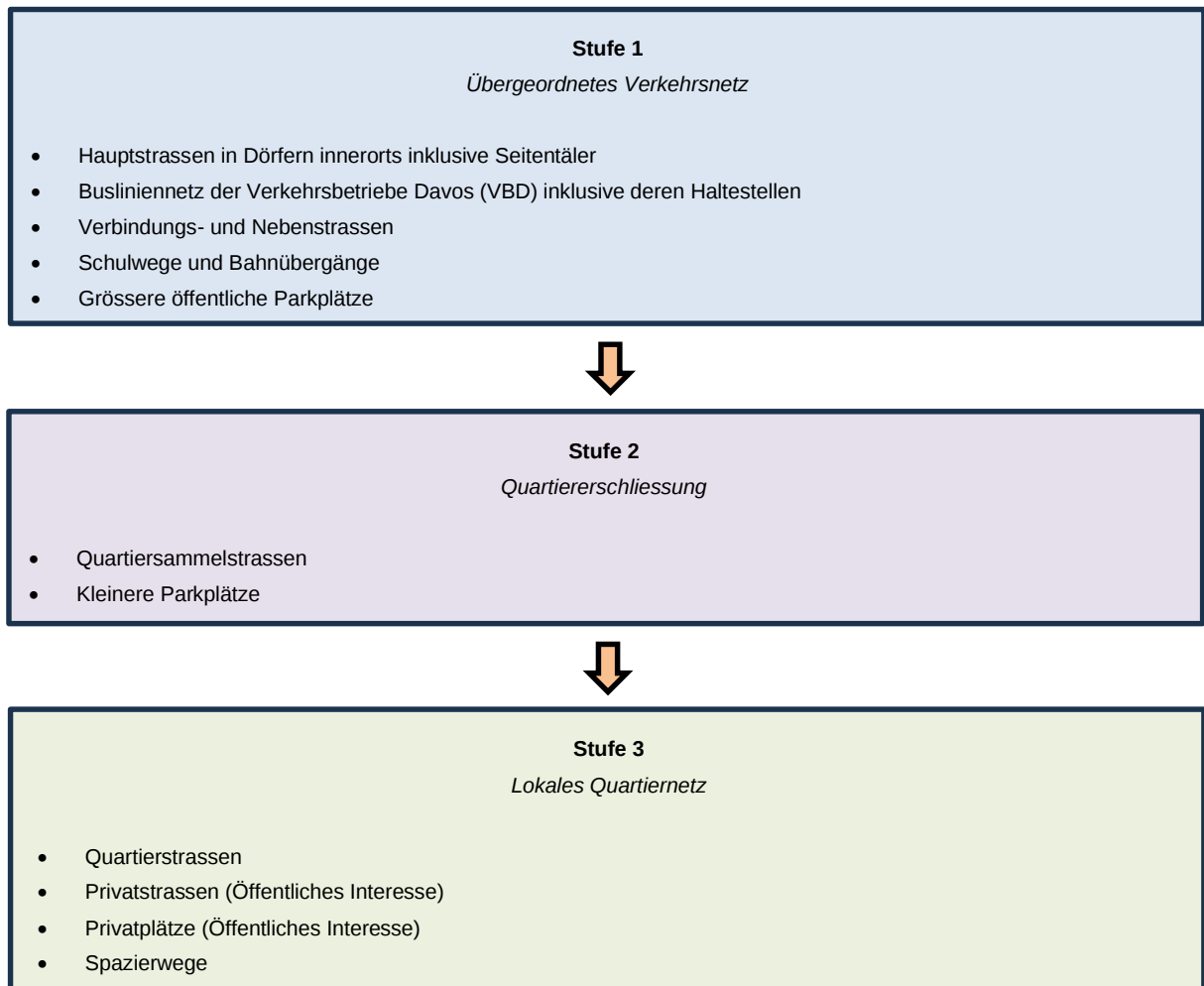
Unternehmerinnen und Unternehmer, die Schnee von privaten Flächen auf eine gemeindliche Schneedeponie abführen sind verpflichtet, dies vorgängig mit dem Pikettverantwortlichen des Werkbetriebs der Gemeinde Davos abzustimmen.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten darf die Schneedeponie Alberti nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Grundsätzlich ist, sofern betrieblich möglich, die Schneedeponie Davosersee zu verwenden. Zur Einhaltung der geltenden 48-Stunden-Frist und zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen sind die beauftragten Unternehmen verpflichtet, die Schneeabfuhr bei Schneefall von privaten Flächen auch an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen. Eine Verschiebung der Arbeiten auf die Folgewoche ist zu vermeiden. Werden die vorstehenden Vorgaben nicht eingehalten, kann die Gemeinde Davos die Freigabe zum Abladen auf den gemeindlichen Schneedeponien verweigern. In diesem Fall ist der Schnee durch die verantwortlichen Unternehmen auf eigene Kosten auf einem geeigneten Zwischenlagerplatz zu deponieren.

2. Schneeräumung

2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe (Prioritätensystem)

Um einen Winterdienst mit möglichst hohem Komfort für die Bevölkerung wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können, werden gemäss Schneeräumungseinsatzplan verschiedene Dringlichkeitsstufen für den Einsatz festgelegt. Die Stufe 1 wird dabei mit der höchsten Priorität behandelt.



2.2. Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem, starkem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1, 2 und 3 wiederholt zu räumen, soweit dies nach den jeweiligen Verhältnissen zumutbar und verhältnismässig ist. Je nach Situation kann kurzfristig angeordnet werden, dass die Busse der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) vorübergehend nur im Kreisverkehr mit dem Individualverkehr fahren, um den Verkehrsfluss während intensiver Schneeräumungsarbeiten bestmöglich aufrechtzuerhalten. Dies ermöglicht eine effizientere und sicherere Schneeräumung für alle Beteiligten. Die Umstellung erfolgt in der Absprache und unter der Leitung der Verantwortlichen im VBD.

2.3. Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Schneefall, Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt. Das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm ist nicht gestattet.

2.4. Massnahmen bei Vereisung infolge Niederschlag oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen festgestellt wird, dass Wasser oder Schmelzwasser auf Gehwege und Fahrbahnen gelangt und dadurch örtliche Vereisungen entstehen können, sind diese Bereiche, soweit zumutbar und verhältnismässig, mit geeigneten Massnahmen zu sichern und zu unterhalten. Besonderes Augenmerk ist auf die Randsteine zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie den Bushaltestellen zu legen, da dort aufgrund von abfliessendem Schmelz- oder Regenwasser und verdrängtem Schnee aus Fahrspuren – teilweise infolge durch abgenützte Strassenzustände – ein erhöhtes Risiko für Eisbildung besteht. Abhängig von der jeweiligen Situation und den örtlichen Gegebenheiten sind vereiste Stellen mechanisch mittels Eishobel, Radbagger oder Radlader zu beseitigen und bei Bedarf punktuell mit Streumaterial (z. B. Salz) zu behandeln.

3. Arten und Bekämpfung von Winterglätte, Winterdienstkategorien

3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte

Das Auftreten von Winterglätte hat in den vergangenen Jahren aufgrund Wetterwechsel und längeren Wärmeperioden zugenommen. Der Winterdienst ist deshalb auch für diese Situationen zu planen. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überzieht.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Temperatur unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

In der Gemeinde Davos können alle oben genannten Winterglätten auftreten. Der Winterdienst muss je nach Art der Winterglätte die Verkehrsflächen mit einer anderen Massnahme behandeln. In der folgenden Tabelle sind die Massnahmen je nach Winterglätte und spezifisch auf die Winterdienstkategorie aufgeführt.

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	Weissräumung
Glatteis	Eishobel, Radbagger, salzen	Eishobel, Radbagger, salzen
Eisregen	Eishobel, Radbagger, salzen	Eishobel, Radbagger, salzen
Reif- und Eisglätte	Eishobel, Radbagger, salzen	splitten / salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen und splitten	Nach Schneeräumung oder festgefahretem Schnee splitten und kratzen

3.2. Winterdienstkategorien

Für die Schneeräumung gilt in der Gemeinde Davos grundsätzlich der eingeschränkte Winterdienst. Eine Weissräumung wird angestrebt. Nachfolgend werden die verschiedenen Räumungsstandards A-C gemäss des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) beschrieben.

Eingeschränkter Winterdienst: Beim eingeschränkten Winterdienst handelt es sich gemäss VSS-Norm SN 640 761 b um einen den Verhältnissen und Ansprüchen an Strassenverkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz angepassten Winterdienst. Dabei werden die Dringlichkeitsstufen, die Wichtigkeit der Strassen, Wege, Quartiere sowie die Interessen der Bevölkerung und der Institutionen möglichst berücksichtigt.

Schwarzräumung: Die Schwarzräumung (Standard A) erfolgt nach der VSS-Norm SN 640 761 b. Sie umfasst den Einsatz von Schneeräummaschinen, Geräten und auftauenden Mitteln, um Winterglätte zu bekämpfen und die Befahrbarkeit der Strassen sowie die Begehrbarkeit von Trottoirs und Spazierwegen sicherzustellen. Die Schwarzräumung wird in der Gemeinde Davos nur durchgeführt, wenn eine kontinuierliche Schneedecke auf den Fahrbahnen, Trottoirs oder Spazierwegen nicht mehr gewährleistet ist, z. B. aufgrund von Niederschlägen, Schmelzwasser oder geschmolzenem Schnee, was zu Eisglätte führen kann. Die Entscheidung, welche Flächen schwarz geräumt werden, richtet sich nach den aktuellen und absehbaren Witterungsbedingungen. Sind Regen, Eisregen oder Temperaturen über dem Gefrierpunkt zu erwarten, sodass eine gefahrlose Nutzung der Strassen und Trottoirs nicht mehr gewährleistet ist, werden Eishobel, Radbagger, Radlader und auftauende Mittel eingesetzt. Der Entscheid und die Verantwortung für die Umsetzung der Schwarzräumung liegt beim Werkbetrieb der Gemeinde Davos.

Verzögerte Schwarzräumung: Die verzögerte Schwarzräumung (Standard B) ist gemäss VSS-Norm SN 640 761 b eine Variante, bei welcher die mittels eines Pflugs mechanisch geräumte Strasse und Trottoirs vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten wird. Beim verzögerten Eintritt von Schnee- oder Eisglätte, verursacht durch wechselnde Witterungsbedingungen oder eingeschlepptes Salz aus den stark gesalzenen Landstrassen in den Ortskern, werden die betroffenen Strassen und Trottoirs mechanisch mit Eishobel, Radbagger und Radlager geräumt und anschliessend mit Auftaumitteln behandelt. Die derart behandelte Strecke wird unter Verkehr schnee- und glatteisfrei.

Weissräumung: Bei der Weissräumung (Standard C) werden gemäss VSS-Norm SN 640 761 b die Verkehrs- und Begehrflächen mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt. Dabei wird auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt. Zur Gewährleistung der Strassenverkehrssicherheit, namentlich einer besseren Griffigkeit sowie um die Bildung von Schneeglätte entgegenzuwirken, können anschliessend abstumpfende Mittel wie Splitt gestreut oder die Oberfläche mit Kratzer aufgeraut werden.

3.3. Eingeschränkter Winterdienst

Zur Bereitstellung von sicheren Strassenverhältnisse und zur Bereitstellung von einem komfortablen Weg- und Plätzezustand sowie zum Schutz der Umwelt hat die Gemeinde Davos folgende Grundsätze für den Winterdienst beschlossen:

- Die «Weissräumung» wird angestrebt und soll, soweit möglich und unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, umgesetzt werden (ausgenommen Davos Wiesen).
- Die «Verzögerte Schwarzüäumung» kommt nur zur Anwendung, wenn eine sichere Schneefahrbahn oder Gehfläche nicht mehr gewährleistet ist oder voraussichtlich nicht mehr gewährleistet sein wird.
- Die «Schwarzüäumung» entfällt weitgehend und wird nur in Ausnahmefällen, abhängig von den klimatischen Bedingungen, durchgeführt (ausgenommen Davos Wiesen).
- Bei «Winterglätte» sind neuralgischen Stellen und betroffenen Strassen und Gehwege mit Salz und Splitt zu behandeln.
- Bei andauerndem Schneefall werden nur besondere Gefahrenstellen, wie Kreuzungen oder Fussgängerüberwege, mit Splitt behandelt.
- Bei Grossveranstaltungen, insbesondere beim Spengler Cup oder dem World Economic Forum (WEF), kann unter Beachtung der massgebenden Vorgaben vom üblichen Standard abgewichen und der Winterdienst den jeweiligen örtlichen und situativen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Entscheidung über die jeweils anzuwendende Variante der Schneeräumung oder Bekämpfung der Winterglätte liegt vollständig beim Werkbetrieb der Gemeinde Davos. In Ausnahmefällen kann mit der Departementsleitung Rücksprache genommen werden.
- Die Schneeabfuhr erfolgt grundsätzlich bei jedem Einsatz. Je nach Schneemenge und Standort der Schneemaden können einseitig Trottoirs durch die Bevölkerung nur eingeschränkt begangen werden bis der Schnee abgeführt ist. Einfahrten zu öffentlichen und privaten Plätzen sind, soweit möglich, freizuhalten.
- Die Bevölkerung wird gebeten, geeignetes Schuhwerk zu tragen, sowie angewiesen winter-taugliche Fahrzeugausrüstung zu verwenden und durch eine angepasste Fahrweise sowie angemessene Geschwindigkeit zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung beizutragen.

3.4. Einschränkungen

Ab einer Temperatur von -8°C verliert das von der Gemeinde Davos eingesetzte Streusalz seine Wirkung. Nur in Ausnahmefällen kann besonders aggressives Streusalz eingesetzt werden, das bis etwa -20°C wirksam ist. Unterhalb dieser Temperaturen wird Splitt verwendet.

Der Einsatz von Splitt erfolgt situationsgerecht, da Splitt aufgrund enthaltener Schwermetalle und Gummiabrieb als Sondermüll gilt und einer speziellen Aufbereitungsanlage zugeführt werden muss (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600, Art. 22). Zudem verursacht Splitt Folgekosten, da Schlamm-sammler schneller gefüllt werden und zusätzlicher Aufwand für Sammlung, Staubbindung, Strassenreinigung sowie eine gesetzeskonforme Entsorgung entsteht.

Splitt- und Salzurückstände werden aus Gründen der Verkehrssicherheit im Frühling nicht frühzeitig entfernt. Sie erhöhen bei erneutem Schneefall oder Eisglätte die Griffigkeit von Strassen und Gehwegen und reduzieren den Bedarf an zusätzlichem Streumaterial. Dieses Vorgehen ist sowohl aus Sicherheits- als auch aus Nachhaltigkeits- und Kostengesichtspunkten sinnvoll.

3.5. Service-Telefon oder E-Mail

Über die Telefonnummer 081 414 31 30 oder E-Mail werkbetrieb@gemeindedavos.ch kann die Bevölkerung Anliegen zum Winterdienst bei besonders prekären Strassenverhältnissen direkt und schnell anbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttreten

Dieses Winterdienstkonzept tritt per 1. November 2026 in Kraft.

Vom Grossen Landrat zur Kenntnis genommen am **xx.xx.2026**.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	01.09.2026 Be- schluss Nr. xxx/2026	Kleiner Landrat	Erstfassung	01.11.2026